

Musikalische Bildung in der Schweiz

Bestandesaufnahme der aktuellen Situation und Massnahmenkatalog des Bundes für die musikalische Aus- und Weiterbildung

Frühjahr 2005

Bericht des Bundesrates

(in Erfüllung der Postulate 99.3507 Gysin „Musikförderung durch den Bund“; 99.3502 Danioth „Förderung der Musikausbildung“; 99.3528 Bangerter „Förderung der Musikausbildung“ und 01.3482 Meier-Schatz „Jugend und Musik“)

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	1
2	Einleitung	2
2.1	Ausgangspunkt des Berichts – die parlamentarischen Vorstösse	4
2.2	Im Kontext des entstehenden Kulturförderungsgesetzes	5
2.3	Entstehungsprozess des Berichts	5
3	Ausgangslage	8
3.1	Zuständigkeiten in der Kultur- und Bildungspolitik	8
3.2	Analyse der aktuellen Musikbildungslandschaft Schweiz	9
3.2.1	Musikalische Erziehung von der Geburt bis zum Kindergarten	9
3.2.2	Musikunterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit	10
3.2.3	Musikausbildung auf der Sekundarstufe II	10
3.2.3.1.	Maturitätsschule	10
3.2.3.2.	Berufsbildung	10
3.2.4	Tertiärstufe	11
3.2.4.1.	Musikhochschulen	11
3.2.4.2.	Direktorenkonferenz der Schweizerischen Jazzschulen	14
3.2.4.3.	Schweizerische Musikpädagogische Verband	15
3.2.4.4.	Höhere Fachschulen	15
3.2.4.5.	Berufsprüfung und höhere Fachprüfung	16
3.2.4.6.	Die Ausbildung von Musiklehrerinnen und -lehrern	16
3.2.4.7.	Universitäre Musikwissenschaft	17
3.2.5	Musikschulen	17
3.2.6	Vereinigungen und Institutionen	18
3.2.7	Militärmusikalische Ausbildung	19
3.2.8	jugend+musik	20
3.2.9	Quartärstufe/Erwachsenenbildung	20
3.2.10	Volksmusik	21
3.2.11	Pop/Rock	22
3.2.12	Übriges	23
3.2.12.1.	EU-Programme	23
3.2.12.2.	Schweizerischer Nationalfonds	23
3.3	Lücken in der musikalischen Aus- und Weiterbildung der Schweiz aus Sicht der Expertinnen und Experten	24
3.3.1	Vorschule	24
3.3.2	Schulischer Bereich und Lehrerinnen-/Lehrerbildung	24

3.3.2.1.	Stundendotation und Unterrichtsniveau	24
3.3.2.2.	Ausbildung der Lehrkräfte	25
3.3.2.3.	Finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen	26
3.3.3	Ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen	26
3.3.4	Nachwuchsförderung	26
3.3.5	Musikhochschulen	27
3.3.6	Universitäre Musikwissenschaften	27
3.3.7	Erwachsenenbildung	28
3.3.8	Koordinationsbedarf	28
3.3.9	Statistik und Grundlagenforschung	28
4	<i>Massnahmen in Zuständigkeit des Bundes</i>	30
4.1	Zugang zur Musik	30
4.1.1	Ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen	30
4.1.2	Musik an den Berufsschulen	31
4.2	Nachwuchsförderung	31
4.3	Informationsnetzwerk	32
5	<i>Mögliche Massnahmen in anderer Zuständigkeit</i>	33
6	<i>Schlusswort</i>	36
7	<i>Glossar</i>	38
8	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	41
9	<i>Verzeichnis der Musikexpertinnen und -experten</i>	42
10	<i>Projektgruppe</i>	45

1 Übersicht

Der Bericht über die Musikalische Bildung in der Schweiz ist unter Federführung des Bundesamtes für Kultur (BAK) in Erfüllung der Postulate 99.3507, Gysin, Remo; 99.3502, Danioth, Hans; 99.3528, Bangerter, Käthi und 01.3482, Meier-Schatz, Lucrezia erstellt worden. Da die Themen des Berichts nicht allein die schweizerische Kulturpolitik betreffen, sondern stark in den Bildungsbereich greifen, haben sich neben dem BAK das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) an der Ausarbeitung des Berichts mitbeteiligt. Unterstützung erhielten die genannten Verwaltungseinheiten durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

„Musikalische Bildung in der Schweiz“ gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil des Berichts gibt einen Überblick des bestehenden Bildungsangebots im Bereich Musik und weist vorhandene Lücken aus. Es geht bei dieser Bestandaufnahme insbesondere um folgende Kernfragen: Welche Möglichkeiten stehen wem zu welchen Bedingungen offen? Wo werden Aus- und Weiterbildungen angeboten und wer ist dafür zuständig? Der Überblick über das Angebot der musikalischen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz basiert auf zwanzig Beiträgen von Expertinnen und Experten, die in der Musikausbildung tätig sind.

Die Analyse des vorhandenen Angebots zeigt auf, dass die Schweiz über ein breites und vielfältiges Spektrum an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügt. Gleichzeitig macht der Lückenkatalog deutlich, an welchen Stellen die Musikexpertinnen und -experten wichtigen Entwicklungs- und Korrekturbedarf sehen.

Auf Grund der von den Expertinnen und Experten festgestellten Lücken eröffnen sich dem Bund verschiedene Massnahmen, um zur Entwicklung und Verbesserung des musikalischen Bildungsangebots in der Schweiz beizutragen. Diese werden im zweiten Teil des Berichts formuliert. Es sind dies die Stärkung des Zugangs zur Musik; die Nachwuchs- und Talentförderung und die Förderung für bestehende Informationsnetzwerke. Die präsentierten Massnahmen erlauben es, die wichtigsten der aufgezeigten Lücken im Rahmen der Umsetzung von Artikel 69 der Bundesverfassung zu schliessen.

<i>Ein Glossar wichtiger Fachbegriffe, ein Abkürzungsverzeichnis sowie das Verzeichnis der Musikexpertinnen und -experten finden sich am Schluss des Berichts.</i>
--

2 Einleitung

Musik gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Kulturlebens in der Schweiz. Mit Musik kommt die gesamte Bevölkerung der Schweiz in Berührung, sei es im Erleben von Musik, sei es beim aktiven Musizieren oder Singen allein zuhause, gemeinsam in Vereinen oder Chören, in Bands oder in Orchestern, sei es auf Amateur- oder auf professioneller Ebene.

Eine Welt ohne Musik, ohne die harmonische oder rhythmische Verknüpfung von Tönen ist nicht denkbar. Ein Dasein in absoluter Stille widerspricht dem Wesen des Menschen. Die Produktion von Klängen und Rhythmen dient dem Menschen zur Orientierung in der Welt. Musik unterstützt die Selbst- und Identitätsfindung und ist ein Mittel zur sozialen Kontaktaufnahme. Sie befördert die emotional-psychische Entwicklung der Menschen jeder Altersstufe, dient ihrer Selbstverwirklichung, prägt ihre Persönlichkeiten mit, vergrössert ihre kommunikativ-sozialen Kompetenzen und fördert ihre Kreativität. Einzelnen, besonders Begabten erschliesst sich beim und durch das Musizieren eine nicht durch anderes ersetzbare ästhetische Welt.

Unter allen Künsten gelingt es wohl der Musik am nachhaltigsten, kollektives Erinnern durch Emotionen zu verankern: Es gibt kein Land auf dieser Welt, welches nicht als typisch empfundenes Liedgut kennt, kein Land, welches nicht staatliche Akte durch Musik als solche identifiziert und legitimiert. Jede Generation kennt Lieder und Kompositionen, welche Ausdruck einer bestimmten Haltung, einer spezifischen Zugehörigkeit oder eines gemeinsamen Lebensgefühls sind.

Neben Vereinen, privat organisierten Bands, Orchestern, Chören und weiteren Trägern des musikalischen Austausches, kommt der Schulpädagogik bei der Vermittlung von Musik eine tragende Rolle zu. Gemeinsames Musizieren und Singen ist erklärtes Ziel aller Lehrpläne der Regelschulen. Eine wichtige Voraussetzung für dieses vielfältige musikalische Leben in der Schweiz ist eine musikalische Berufsausbildung auf hohem Niveau, welche Fachleute in der Vermittlung von Musik im künstlerischen und pädagogischen Umfeld hervorbringt.

Wenn im vorliegenden Musikausbildungsbericht von Bildung oder vom Bildungssystem die Rede ist, meint das nicht nur die Schule. Ausgangspunkt ist vielmehr die Idee des lebenslangen Lernens, von der musikalischen Früherziehung über den Schulunterricht und die berufliche Ausbildung bis zur Weiterbildung der Erwachsenen, die auch im Seniorenalter

Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen. Vor diesem Verständnishintergrund ist Bildung nicht auf Unterrichtslektionen im engen Sinne zu begrenzen. Bildung findet genauso statt im Rahmen der familiären Erziehung, in der Musikband von Schülerinnen oder Kollegen, im Blasmusikverein oder autodidaktisch im Übungszimmer.

Die Formulierung „musikalische Bildung“ wird sehr oft zur Bezeichnung der traditionellen klassischen Ausbildung auf einem Instrument oder in Gesang verwendet. Diese verengte Sichtweise gilt es zu korrigieren. Der vorliegende Bericht geht deshalb ebenso auf Bildungsmöglichkeiten in der Volksmusik ein wie auf das Angebot in den Bereichen Pop/Rock und Jazz.

Der Bericht zur musikalischen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz ist unter der Verantwortung des BAK, in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse, erstellt worden.

„Musikalische Bildung in der Schweiz“ gibt einen ersten Überblick über die musikalische Aus- und Weiterbildung in der Schweiz. Es war jedoch nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit aus allen Bereichen gesicherte Grundlagendaten zusammenzutragen; in verschiedenen Bereichen sind die Grundlagendaten nicht verfügbar oder nicht vorhanden. Der Bericht muss sich deshalb auf eine exemplarische Darstellung der Situation beschränken, welche die Vielfältigkeit, die regionalen und kantonalen Unterschiede nicht bis ins Detail ausleuchtet. Nur ein umfassendes nationales Forschungsprojekt wäre in der Lage, das schweizerische Bildungssystem in seiner Komplexität gesamthaft zu erfassen.

Bedingt durch die komplexe Informationslage basiert der erste Teil des Berichts auf exemplarischen Einzeldarstellungen verschiedener Fachleute. Der Überblick über das musikalische Bildungsangebot in der Schweiz erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und zieht keinen Vergleich zu anderen Fächern des Bildungssystems. Trotz der genannten Einschränkungen zeichnen sich in den Darstellungen der Expertinnen und Experten auch Lücken im System der musikalischen Aus- und Weiterbildung ab.

2.1 Ausgangspunkt des Berichts – die parlamentarischen Vorstösse

Die Erstellung des Berichts geht zurück auf das im Oktober 1999 von Nationalrat Remo Gysin eingereichte Postulat (99.3507) zur Musikförderung durch den Bund. Es hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat wird gebeten, bis spätestens Ende 2000 einen Bericht über die Musikförderung durch den Bund vorzulegen.

Darin sollte er insbesondere aufzeigen, wie er Artikel 69 der neuen Bundesverfassung umzusetzen gedenkt.

Begründung

Im neuen Kulturartikel, Artikel 69, erhält der Bund die Kompetenz zur Förderung der Musik. Musik ist ein Grundpfeiler unserer Bildung und Lebensfreude und spricht alle Altersstufen an.

Fragen, die in diesem Zusammenhang interessieren, sind z. B. folgende:

- Welchen Stellenwert räumt der Bundesrat der Musikförderung im Verhältnis zu anderen Ausbildungs- und Schulbereichen ein?
- Welche Strategien, Konzepte und Projekte verfolgt der Bund in der Unterstützung der Breiten- und der Talent- bzw. Spitzenförderung?
- Wie unterstützt der Bund den neuen Verein ‚Jugend und Musik‘? Gibt es Förderprojekte im Zusammenhang mit der Expo.02?“

Mehrere weitere parlamentarische Vorstösse befassen sich mit der gleichen Thematik. Es sind dies:

- 99.3502 – Motion Hans Danioth: Förderung der Musikausbildung (übernommen von Peter Bieri)
- 99.3528 – Motion Käthi Bangerter: Förderung der Musikausbildung
- 01.3482 – Motion Lucrezia Meier-Schatz: Jugend und Musik

Diese parlamentarischen Vorstösse fordern eine Aufwertung des Schulfachs Musik und der Vermittlung musikalischer Inhalte sowie eine intensivere Förderung der ausserschulischen musikalischen Aus- und Weiterbildung.

2.2 Im Kontext des entstehenden Kulturförderungsgesetzes

Die parlamentarischen Vorstösse stehen im Kontext der Umsetzung von Artikel 69 BV und nehmen teilweise explizit darauf Bezug. Gemäss Artikel 69 BV Absatz 2 kann der Bund „kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern“.

Als Kann-Bestimmung muss die dem Bund eingeräumte Zuständigkeit nicht verpflichtend umgesetzt werden. Erforderlich ist jedoch, dass er prüft, ob Handlungsbedarf besteht. Anschliessend ist zu bestimmen, wo und wie der Bund aktiv werden kann.

Der vorliegende Bericht dient in erster Linie als Grundlage für die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse.¹ Andererseits ist der Bericht Teil der Vorarbeiten zum Kulturförderungsgesetz (KFG), das zur Umsetzung von Artikel 69 der Bundesverfassung in Erarbeitung ist.

2.3 Entstehungsprozess des Berichts

Im Frühjahr 2003 hat das BAK eine Fachgruppe eingesetzt, deren Mitglieder für die jeweiligen Fachbereiche einen Beitrag verfasst haben. Zwanzig namhafte Expertinnen und Experten, die in der Musikausbildung direkt und indirekt tätig sind, beschreiben in ihren Beiträgen die schweizerische Musikbildungslandschaft auf allen Bildungsstufen und nehmen – ohne den Anspruch auf gesamtschweizerisch flächendeckende Themenbehandlung – anhand von aussagekräftigen Beispielen eine Auslegeordnung des Bestehenden vor. Ihre Texte bilden die Grundlage des vorliegenden Berichts und sind in einem Materialienband gesammelt.

Der Bericht *Musikalische Bildung in der Schweiz* wie auch der Materialienband zum Bericht sind auf der Homepage des BAK (www.bak.admin.ch) öffentlich zugänglich (PDF-Datei).

Das BAK hat die rund 150 Seiten des Materialienbandes zusammengefasst und aus den Beiträge der Expertinnen und Experten sowohl einen Überblick über das bestehende Bildungsangebot im Bereich Musik als auch einen entsprechenden Lückenkatalog

¹ Gemäss Art. 123 i.V.m. Art. 124 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)

zusammengetragen. Aufgrund der präsentierten Lücken und vor dem Hintergrund der Umsetzung von Artikel 69 der Bundesverfassung wurden verschiedene Massnahmen in Bundeszuständigkeit erarbeitet, welche der Bundesrat im vorliegenden Bericht zur Realisierung vorschlägt.

Da die Themen des Berichts nicht allein die schweizerische Kulturpolitik betreffen, sondern stark in den Bildungsbereich greifen, wurden für den vorliegenden Bericht das BBT, das SBF (bis 31.12.2004: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft BBW) und die EDK einbezogen, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat von Lucrezia Meier-Schatz aus dem Jahre 2001 (01.3482) vorgezeichnet hatte.

BBT, SBF und EDK beurteilten den Lückenkatalog aus dem Blickwinkel ihres Zuständigkeitsbereichs heraus und gaben Anregungen, wie auf welche der Forderungen reagiert werden könnte. Die beiden Verwaltungseinheiten lieferten zudem wichtige Informationen zur Analyse der aktuellen Tätigkeiten des Bundes im Bereich der Musikbildung. Das BAK hat diese Rückmeldungen in den Bericht einfliessen lassen und den Ämtern sowie der EDK anschliessend den Bericht zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) stellte verschiedentlich Informationen zum Bericht zur Verfügung und nahm Stellung zu Entwürfen. Es beurteilt die Schlussversion wie folgt: „Eine Gesamtschau zur musikalischen Bildung in der Schweiz muss immer auch die anderen Bildungsansprüche einbeziehen, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Einseitigkeit und der unangemessenen Proportion aussetzen will. Gewisse Beurteilungen der Experten sind aus Sicht der EDK nicht nachvollziehbar. Zudem ist davon auszugehen, dass Heterogenitäten bestehen bleiben werden, auch wenn die EDK mit den Anerkennungsreglementen Minimalstandards für die kantonale Regelung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung festgelegt hat. Der defizit-orientierte Ansatz der Studie führt dazu, dass manches, das aus Sicht der berichtenden Musikfachleute wünschbar wäre, zur Lücke erklärt wird; die Forderungen nach Verbesserungen sind teilweise überzogen. Der Bericht setzt die Musik dominant und blendet die oftmals identische Situation der übrigen Unterrichtsfächer aus. Experten müssen auch über ihr eigenes Feld hinaus blicken können, wenn sie dem Anspruch an eine Gesamtschau gerecht werden wollen.“

Dem Kommentar der EDK ist insbesondere beim Massnahmenteil speziell Rechnung getragen worden. Im Bewusstsein, dass der parlamentarische Auftrag die vorliegende Anlage des Berichts erfordert hat, sind die Wünsche und Anliegen der Experten punktuell in den vorgeschlagenen Massnahmenteil eingeflossen. Der Bericht konzentriert sich daher auf einige wenige qualitative Verbesserungen. Bei der Umsetzung der Massnahmen ist einer intensiven Zusammenarbeit mit den Kantonen Sorge zu tragen.

3 Ausgangslage

3.1 Zuständigkeiten in der Kultur- und Bildungspolitik

Das vorliegende Kapitel analysiert die aktuelle Musikbildungslandschaft Schweiz (Kapitel 2.2) und präsentiert die von den Expertinnen und Experten aufgezeigten Lücken in der musikalischen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz (Kapitel 2.3).

Die Musikbildung in der Schweiz ist auf verschiedene Akteure verteilt:

Der Bund handelt sowohl in kultur- wie auch in bildungspolitischer Hinsicht subsidiär zu den Kantonen und Gemeinden. Das gilt in besonderem Masse für den Schulbereich, der organisatorisch/institutionell mit dem vorschulischen Kindergarten beginnt und mit der Sekundarstufe II endet. Auf Sekundarstufe II sind es vor allem die Maturitätsschulen sowie die Fachmittelschulen (ehemals Diplommittelschulen), die in kantonale Hoheit fallen, während die Regelung der Berufsbildung dem Bund ansteht. Als Koordinationsstelle der kantonalen Schulbildung fungiert die EDK, die auf den verschiedenen Schulstufen in unterschiedlichem Grade Vorgaben macht. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die in den GSK-Bereichen (Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst) zurzeit noch kantonal geregelten Fachhochschulen sowie die Maturitätsschulen sind stark von der EDK geprägt. Die universitären Hochschulen sind bis auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen kantonal.

Trotz dieser grundsätzlichen Kantonshoheit in Bildungsfragen engagiert sich der Bund vermehrt in der Bildungspolitik. Seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes² und der entsprechenden Berufsbildungsverordnung³ ist der Bund für die Berufsbildung in allen Fachbereichen, also auch für die Kunstausbildung, auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Höhere Fachschulen⁴) zuständig. Die künstlerische Fachhochschulausbildung wird mit der Revision des Fachhochschulgesetzes⁵ in die Zuständigkeit des Bundes überführt. Zusammen mit den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit wird der Fachhochschulbereich Kunst dem Bundesgesetz unterstellt (Projekt *Transition GSK*), das voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2005 in Kraft treten wird.

Die zuständigen Stellen sind bundesseitig in erster Linie das BBT; bei den Maturitätsprüfungen – gemeinsam mit der EDK und den Universitäten - das SBF. Die

² SR 412.10

³ SR 412.101

⁴ Zur Unterscheidung „Höhere Fachschule“ und „Fachhochschule“ s. Glossar.

⁵ SR 414.71

Tätigkeiten dieser beiden Ämter sind ebenso in den vorliegenden Bericht eingeflossen wie jene von BAK und Pro Helvetia (vgl. Kapitel 1.3).

BAK und Pro Helvetia sind am Rande ebenfalls im Bildungsbereich aktiv, wenn es sich um die Aus- und Weiterbildung von Künstlerinnen und Künstlern handelt oder Menschen der Zugang zur Kultur erleichtert werden soll.

3.2 Analyse der aktuellen Musikbildungslandschaft Schweiz

3.2.1 *Musikalische Erziehung von der Geburt bis zum Kindergarten*

Musikerziehung beginnt mit der Erziehung des Kindes durch die Wahrnehmung von Klängen und Rhythmen, durch das Abspielen von Musik und (Vor-)Singen von Liedern im Privaten. Verschiedene Kurse bieten in diesem Bereich Unterstützung, indem sie das Eltern-Kind-Singen fördern. In der Romandie handelt es sich um vereinzelte Anstrengungen, bereits im frühen Kindesalter die Musikbildung zu fördern. In der Deutschschweiz existiert mit dem Verein „Eltern-Kind-Singen“ eine Institution, die sich systematisch um die Angebotserweiterung bemüht.

Für das Alter von zwei bis sechs Jahren existieren in der Romandie private „Garderies“ und „Jardins d’enfants“⁶, in welchen die Musikerziehung je nach Pädagogin oder Pädagoge eine unterschiedlich starke Gewichtung erfährt.

Für den Kindergarten sehen die kantonalen Lehrpläne die Wahrnehmung und Erzeugung von Musik und Rhythmen, das Erlernen von Liedern und Abzählreimen vor. Auch hier hängt der Stellenwert der musikalischen Aktivitäten im Unterricht stark von den zuständigen Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern ab.

Für die Erziehung zur Musik bestehen auf Musikunterricht spezialisierte Einrichtungen, welche die Kinder für einzelne Stunden besuchen. Darunter fällt auch das Angebot der Musikschulen, welche Kinder ab vier Jahren nach verschiedenen pädagogischen Konzepten (etwa Willems, Dalcroze, Kodály, Orff) ans Musizieren heranzuführen.

⁶ Die „Jardins d’enfants“ sind nicht zu verwechseln mit den „Ecoles enfantines“, die den deutschschweizerischen Kindergärten entsprechen.

3.2.2 *Musikunterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit*

Mit den öffentlichen Schulen in der Schweiz ist jedem Kind im Rahmen seiner Klassengemeinschaft ein kostenfreier und obligatorischer Zugang zu musikalischer Bildung gewährleistet.

Ein von einer Fachkommission erarbeiteter und von den zuständigen Behörden genehmigter Lehrplan bildet die Grundlage zur Vermittlung des Fachs von der Primar- bis zur Orientierungsstufe.

Auf Primarstufe sind für den musikalischen Unterricht 1-2 Wochenlektionen vorgesehen. In einigen Kantonen können darüber hinaus weitere Musiklektionen in Form von Freifächern besucht werden. Auf der Oberstufe bieten zahlreiche Kantone nur noch eine Musiklektion pro Woche an. Im letzten obligatorischen Schuljahr wird das Fach mit gestalterischem Unterricht gekoppelt. Viele Kantone verfügen über ein vielfältiges Freifachangebot im musikalischen Bereich.

3.2.3 *Musikausbildung auf der Sekundarstufe II*

3.2.3.1. Maturitätsschule

Mit der 1995 eingeleiteten Reform der eidgenössischen Maturitätsausbildung wurde ein individuelles Fachwahlsystem mit 12 Schwerpunkt- und 13 Ergänzungsfächern eingeführt. Die langfristigen Auswirkungen der Reform für das Fach Musik werden wohl erst in einigen Jahren ersichtlich, da die Übergangsfristen bis 2003 die Weiterführung der alten Maturitätstypen erlaubten.

Die Mindestanforderungen an den Erwerb eines Maturitätsausweises in der Schweiz werden im Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) festgelegt. Dieses schreibt für den Unterricht im Grundlagenbereich Kunst (Musik und Bildnerisches Gestalten) einen Anteil von fünf bis zehn Prozent der gesamten Lektionenzahl einer Mittelschullaufbahn vor. Die einzelnen Kantone legen die definitive Lektionenzahl für die Kunstfächer fest.

3.2.3.2. Berufsbildung

Im Gegensatz zum Unterricht an Gymnasien findet im Bereich der Berufsbildung der Sekundarstufe II keine obligatorische musikalische Ausbildung statt. Wer also - wie rund zwei Drittel der Jugendlichen - eine Berufslehre absolviert und in diesem Kontext die Berufsschule besucht, hat keinen Musikunterricht.

Allerdings kennen einzelne Kantone, so etwa der Kanton Bern, die Möglichkeit, besonders begabten jungen Menschen in der Berufslehre mehr Zeit einzuräumen, um ihren künstlerischen oder sportlichen Neigungen nachzugehen.

3.2.4 *Tertiärstufe*

3.2.4.1. *Musikhochschulen*

Im Zuge der schweizerischen Fachhochschulreform wurde die berufliche Musikausbildung in den späten Neunzigerjahren den Fachhochschulen zugeordnet; die EDK schuf auf der Basis des Diplomanerkennungskonkordates von 1993 ein Profil für Musikhochschulen mit Mindestanforderungen, das einem umfassenden Anerkennungsreglement zugeordnet ist⁷. Die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome ist mit dem Bund koordiniert; die Mehrheit der Mitglieder der *Kommission für die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome* gehört gleichzeitig der *Eidgenössischen Fachhochschulkommission* an.

Es gibt heute sieben Musikhochschulen mit 2'893 Studierenden (Stand 2003/2004, Quelle BFS). Die Anerkennungsverfahren der EDK werden Mitte 2005, wenn das revidierte Fachhochschulgesetz in Kraft treten und die Regelungskompetenz an den Bund übergehen wird, voraussichtlich bis auf eines abgeschlossen sein.

Die Integration in das Fachhochschulwesen ermöglichte den Musikhochschulen eine Vernetzung mit universitären Ausbildungen, mit denen vorher wenige Berührungspunkte bestanden. Innerhalb der Musikausbildung ergeben sich nun zahlreiche Möglichkeiten, auch interdisziplinäre und transdisziplinäre Aspekte zu berücksichtigen. Im Rahmen einzelner der sieben vom Bund anerkannten regionalen Fachhochschulen wurden Hochschulen der Künste geschaffen, die Musik, Theater, Bildende Kunst und Gestaltung unter einem Dach vereinen. Andererseits wurde die traditionelle Zusammenarbeit mit der Laienausbildung an den Musikschulen nicht abgebrochen. Das Konzept, im tertiären Bildungsbereich praxisorientierten Ausbildungen Raum zu geben, korrespondiert mit dem Umstand, dass Kunsthochschulen einerseits als Schulbetriebe, andererseits als künstlerische Produktionsstätten fungieren.

⁷ *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen* vom 18. Februar 1993, *Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome* vom 10. Juni 1999, *Profil der Musikhochschulen (MHS)* vom 10. Juni 1999.

Anders als in den meisten Fachhochschulbereichen gibt es im Bereich Musik keine Berufslehre bzw. Berufsmatura. Die Zulassung zu einer musikalischen Berufsausbildung erfolgt in der Regel über die gymnasiale Matur. Aber auch Abschlüsse an Fachmittelschulen, eine Berufsmaturität, Diplome einer allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Ausbildung werden anerkannt. Bei der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes wurde diesen Besonderheiten Rechnung getragen: die bisherigen Zulassungsbestimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

Mit dem Aufbau der Musikhochschulen sind auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsgänge die heutigen fünf Studiengänge Musikpädagogik (I), Interpretation/Performance (II), Schulmusik/Kirchenmusik (III), Dirigieren (IV) und Spezialausbildungen (v.a. Musiktheorie/Komposition) (V) geschaffen worden. Jazz und Pop sind mittlerweile in einzelne Studiengänge integriert.

Derzeit in Arbeit ist die Ausgestaltung der Studiengänge im Hinblick auf den sog. Bologna-Prozess. Zuständiges Organ ist der Schweizerische Fachhochschulrat der EDK, der 2002 entsprechende Richtlinien erliess; mit dem Inkrafttreten des revidierten Fachhochschulgesetzes wird die Regelungskompetenz an den Bund übergehen. Die Umsetzungsarbeiten laufen in erster Linie über die Konferenz der Fachhochschulen (KFH) und ihre Fachkonferenzen. Im Speziellen zu erwähnen ist hier die Ausarbeitung von Kompetenzprofilen durch die Fachkonferenzen und deren Verabschiedung durch die KFH. Gestützt unter anderem auf diese Kompetenzprofile und eine Reihe von Indikatoren evaluiert die Eidgenössische Fachhochschul-Kommission zurzeit die von den Fachhochschulen eingereichten Bachelor-Studiengangskonzepte. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulrat der EDK, in dem die Träger koordiniert sind, und der Anerkennungskommission kantonaler Fachhochschuldiplome. Die ersten Bachelor-Studiengänge sollen im Herbst 2005 gestartet werden. Sie entsprechen vom Umfang der zu erbringenden Studienleistung einem Vollzeitstudium von mindestens drei Jahren. Darauf aufgebaut sind Master-Studiengänge, die in der Regel zusätzlich zwei Jahre dauern. Im Weiteren besteht an allen Musikhochschulen ein unterschiedlich ausgebautes Nachdiplom- oder Kursangebot. Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Fachhochschulen soll bis Ende 2010 abgeschlossen sein⁸ (siehe auch 3.2.5).

Für den Prozess des Übergangs der Regelungskompetenz von den Kantonen zum Bund ist das Projekt *Transition GSK* (Vgl. S.8) ins Leben gerufen worden, in dem die drei Partner BBT, EDK und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zu gleichen Teilen vertreten sind. Die Kontakte des Bundes zu den Musikhochschulen wurden im Hinblick auf die Übernahme der Regelungskompetenz intensiviert.

Die Finanzierung der Fachhochschulen im Bereich Musik wird von Seiten des Bundes – trotz Unterstellung unter das Fachhochschulgesetz im Jahr 2005 - bis mindestens 2007 über einen besonderen Kredit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007⁹ (BFT-Botschaft) abgewickelt (jährlich 20 Millionen Franken für den gesamten GSK-Bereich).

Es ist vorgesehen, den GSK-Fachbereichen ab 2008 die gleiche Unterstützung zu gewähren wie den Bereichen Technik, Wirtschaft und Design (TWD), die heute bereits in Bundeskompetenz liegen. Das würde jährlich ca. 100 bis 120 Millionen Franken mehr Bundesmittel erfordern. Heute werden die Hochschulstudien im Musikbereich fast ausschliesslich von den Trägern und über die interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV finanziert.

Einen bedeutsamen Impuls durch die Reglementierung auf Fachhochschulstufe haben die Musikhochschulen durch die Verpflichtung zu anwendungsorientierter Forschung im Rahmen des erweiterten Leistungsauftrags erhalten: Die EDK hat in ihrem Profil für die Musikhochschulen von 1999 den erweiterten Leistungsauftrag analog dem Fachhochschulgesetz formuliert. Der im Jahr 2000 gegründete Forschungsrat der schweizerischen Musikhochschulen (FORA) koordiniert national die Aktivitäten.

Die anfänglich kaum auf die Voraussetzungen musikalischer Forschung abgestimmten Fördermassnahmen der Aktion DORE sind verbessert worden. DORE (Kurzform für „Do Research“), war ein gemeinsames Projekt von der dem BBT angeschlossenen Förderagentur für Innovation (Kommission für Technologie und Innovation, KTI) und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Das Projekt wurde im Jahr 2000 für den Kompetenzaufbau von Forschung und Entwicklung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst an den

⁸ Vgl. http://www.kfh.ch/uploads/doku/doku/bol_richt_dt.pdf

⁹ BBl. 2003, 2363-2549, bes. 2421

Fachhochschulen erfolgreich gestartet und wird weitergeführt. Gemäss der BFT-Botschaft wurde das DORE-Programm inzwischen ganz dem Nationalfonds übertragen.

Mit der Integration in die Förderprogramme des Schweizerischen Nationalfonds sind weitere Fortschritte abzusehen.

Dienstleistungen im Sinne des erweiterten Leistungsauftrages erbringen die Fachhochschulen durch ihre Bereicherung des regionalen Kulturlebens, aber auch, wenn sie etwa öffentliche Workshops anbieten.

Um übergreifende musikpolitische Fragen zu behandeln, haben sich die Musikhochschulen und Konservatorien in der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren Schweizerischer Konservatorien und Musikhochschulen (KDSK) organisiert. Innerhalb der KDSK hat sich eine Kommission (KMHS) Fragen der Umwandlungen zu Fachhochschulen gewidmet. Inzwischen ist die KDSK in der erweiterten KMHS aufgegangen. Daneben besteht weiterhin die Direktorenkonferenz der schweizerischen Jazzschulen (DKSJ), deren Integration in die KMHS derzeit geprüft wird.

3.2.4.2. Direktorenkonferenz der Schweizerischen Jazzschulen

In der Direktorenkonferenz der Schweizerischen Jazzschulen (DKSJ) sind alle Schweizer Jazzschulen vertreten, die sich mit der Berufsausbildung befassen. Dies sind die Jazzschule Basel, die Swiss Jazz School in Bern, die Ecole professionnelle de Jazz et de musique improvisée (AMR) in Genf, die Jazzschule von Montreux und St. Gallen, die Ecole de Jazz et de musique actuelle in Lausanne, die Musikhochschulen in Luzern und Zürich sowie die Scuola di musica moderna in Lugano. Während die Schulen von Basel, Bern, Luzern und Zürich in die Musikhochschulen integriert wurden, bieten die anderen eine Ausbildung auf der Ebene Höhere Fachschule an.

Die DKSJ koordiniert gesamtschweizerisch die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen und setzt sich für eine national und international anerkannte musikalische und pädagogische Ausbildung an Jazzschulen ein. Dabei hat sie insbesondere Rahmenlehrpläne für die Ausbildung auf beiden Ausbildungsebenen (Fachhochschule und Höhere Fachschule) erarbeitet, die die Entwicklung eines prägnanten Schulprofils fördern, die Qualitätssicherung ermöglichen und die Koordination zwischen den Jazzschulen untereinander wie auch zwischen Jazzschulen und Konservatorien resp. Musikhochschulen verbessern. Dem Ziel der allgemeinen Anerkennung der Ausbildungsqualität an Jazzschulen ist die DKSJ insbesondere

im Verhältnis zu den Exponenten der klassischen Musikausbildung näher gekommen. Sie arbeitet heute eng mit der KMHS zusammen.

3.2.4.3. *Schweizerische Musikpädagogische Verband*

Weiter gilt es den Unterricht des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) zu erwähnen. Der 1913 gegründete SMPV bietet eine Berufsausbildung in Musik mit Abschlussdiplom an. Im Gegensatz zu anderen Institutionen basiert die Ausbildung jedoch auf dem Unterricht bei privaten Lehrkräften, die allerdings zunehmend in die vom Verband vorgegebenen Strukturen eingebettet sind: Vor allem in pädagogischer Hinsicht werden Mindestanforderungen an die Lehrkräfte gestellt, Zulassungsprüfungen regeln die Aufnahme von Studierenden, die Abschlussprüfung wurde neu organisiert.

Der SMPV strebt eine Anerkennung als Höhere Fachschule an und schliesst eine spätere Weiterentwicklung Richtung Fachhochschule nicht aus.¹⁰

3.2.4.4. *Höhere Fachschulen*

Das bisherige Angebot an Musikausbildungen auf der Stufe Höhere Fachschule ist relativ klein.

Diese bisher in kantonaler Kompetenz stehenden Ausbildungsgänge werden mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und der Mindestvorschriften über die höheren Fachschulen in Bundeskompetenz überführt. Die Fächerzuordnung ist noch zu regeln.

Am 1. April 2005 ist die neue „Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höhere Fachschulen (HF)“ in Kraft getreten. Sie umfasst auch die Höheren Fachschulen für Künste und Gestaltung (Anhang 7 der Verordnung).¹¹ Sie führt Musik als einen Bereich und Musikerin/Musiker HF (für Höhere Fachschule) als geschützten Titel auf, allenfalls ergänzt mit der Bezeichnung einer speziellen Ausrichtung (z. B. Popularmusik, Kirchenmusik etc.).

Finanziell ist der Bund an der Ausbildung der Höheren Fachschulen über die Pauschalzahlungen an die Kantone beteiligt: Vorgesehen ist, dass das BBT 20 bis 25 Prozent

¹⁰ Schweizer Musikzeitung Nr. 5, Mai 2004.

¹¹ Gestützt auf Art. 27 und 29 BBG und Art. 28 BBV.

der von den Kantonen ausgewiesenen Gesamtaufwendungen für die Berufsausbildung beisteuert.

3.2.4.5. *Berufsprüfung und höhere Fachprüfung*

Zwei weitere Möglichkeiten der Weiterbildung im Tertiärbereich stellen gemäss Berufsbildungsgesetz die eidgenössische Berufsprüfung und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen dar. Im Bereich der Musik kann beispielsweise der Berufstitel „Tontechniker“ mit eidg. Fachausweis für eine Berufsprüfung genannt werden, jener des eidg. diplomierten „Geigenbaumeisters“ ist ein Exempel für eine höhere Fachprüfung.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Ausbildungsinstitutionen oder andere Trägerschaften - nachdem das BBT ihre Prüfungsreglemente genehmigt hat - weitere Prüfungen dieser Art anbieten und entsprechende Titel verleihen.

3.2.4.6. *Die Ausbildung von Musiklehrerinnen und -lehrern*

Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für die Volksschulen und die Sekundarstufe II sind die Kantone zuständig. Die EDK koordiniert die Ausbildungsgänge für Lehrerinnen- und Lehrer, die jetzt ausnahmslos auf Hochschulstufe stattfinden, mittels Anerkennungsreglementen, welche Mindestvorschriften definieren und neben einer Harmonisierung der bisher vielfältigen kantonalen Ausbildungen auch eine Angleichung an europäische Normen zum Ziel haben.

Die Lehrkräfte der Vorschule (4.-5./6. Altersjahr) und der Primarstufe (6./7.-11./12. Altersjahr) sowie der Sekundarstufe I (11./12.-15./16. Altersjahr) werden in den meisten Kantonen an den neu entstandenen Pädagogischen Hochschulen¹² (PH) ausgebildet. In diese Ausbildung integriert ist auch die musikalische Qualifikation, sofern die angehende Lehrperson dieses Fach unterrichten möchte. Teilweise wird die Fachausbildung an Musikhochschulen angeboten, zum Beispiel im Rahmen von Leistungsaufträgen, welche die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung den Musikhochschulen erteilen. Für die Musikausbildung von angehenden Lehrkräften auf Primarstufe und Sekundarstufe I wurde von der NW-EDK ein Vorschlag für Standards erarbeitet. Die EDK hat diesen an alle PHs verteilt.

¹² Die Schweiz verfügt inzwischen über 15 Pädagogische Hochschulen, in denen sich mittlerweile rund 5500 Studierende auf den Lehrberuf vorbereiten.

Die angehenden Lehrkräfte der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) erhalten ihr Fachwissen an Musikhochschulen oder Konservatorien. Den fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Teil ihrer Ausbildung absolvieren sie teils ebenfalls an der Musikhochschule (integriertes Modell), meist aber konsekutiv an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität.

3.2.4.7. *Universitäre Musikwissenschaft*

Musikwissenschaft wird an den Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Genf und Zürich (ordentliche Professuren) sowie in Lausanne (zwei Assistenzstellen, seit Herbst 2004 ebenfalls mit einer ordentlichen Professur) betrieben und gelehrt.

Auch an den beiden Bundesuniversitäten wird Musikwissenschaft unterrichtet, an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) in Form eines einfachen Lehrauftrags, an der Ecole Polytechnique Fédéral de Lausanne (EPFL) seit kurzem über den neuen Lehrstuhl der Universität Lausanne.

Zudem war der Bund an der Finanzierung der Musikwissenschaft beteiligt, indem er im Rahmen eines befristeten Bundesprogramms zur Förderung des akademischen Nachwuchses von 1997 bis 2004 an der Universität Genf eine Nachwuchsstelle für Musikologie auf Stufe Oberassistenten finanzierte (rund CHF 130'000.- pro Jahr).

Im Sinne des Konzepts einer „Hochschule Schweiz“ haben die fünf bestehenden Institute ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte differenziert, so dass Basel vor allem für die Musikgeschichte des Mittelalters sowie die Musik des 20. und 21. Jahrhunderts steht, Bern für Musiktheater, Freiburg für Musik des 17. und 18. Jahrhunderts, Genf für Klaviermusik und Musiktheorie vor 1700 und Zürich für die Musikgeschichte der Renaissance und des 19. Jahrhunderts. Die Vernetzung findet auch auf internationaler Ebene statt, insbesondere durch gemeinsame Forschungsaktivitäten mit Partnern in den Nachbarländern, in Grossbritannien und den USA.

3.2.5 *Musikschulen*

Im ausserschulischen Bereich der Musikausbildung sind die Musikschulen von zentraler Bedeutung, deren Zahl seit 1960 stark gestiegen ist. Musikschulen bieten Kindern, Jugendlichen und in der Mehrheit auch Erwachsenen Instrumental- und Gesangsunterricht durch professionelle Lehrkräfte, in Verbindung mit dem gemeinsamen Musizieren in Ensembles. Das Hauptgewicht liegt auf klassischer Musik, doch werden auch andere

Musikstile (Pop/Rock, Volksmusik) unterrichtet. Die Musikschulen finanzieren sich im Wesentlichen aus kantonalen und kommunalen Unterstützungsgeldern (55,9 %) und Schulgeldern, die die Schülerinnen und Schüler entrichten.

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) ist bestrebt, die Arbeit der Musikschulen zu koordinieren und Massnahmen der Qualitätssicherung und -förderung der Schulen zu fördern.

Namentlich für die Ausbildung an Blas- und Perkussionsinstrumenten spielen neben den 384 im VMS organisierten Musikschulen (243'000 Schülerinnen und Schüler) auch die 154 Sektionen des Schweizer Jugendmusik Verbandes (SJMV) eine bedeutende Rolle. Hier unterrichten mehrheitlich Amateur-Lehrkräfte.

Diese Institutionen leisten Grundlagenarbeit in der musikalischen Breitenförderung und liefern damit den Nachwuchs für Orchester, Chöre und Musikgesellschaften im Amateurbereich. Gleichzeitig helfen sie mit, musikalische Talente zu entdecken und zu fördern, und bereiten damit die Spitzenförderung vor.

3.2.6 Vereinigungen und Institutionen

Wie in anderen Bereichen spielt auch im Musikleben das Vereinswesen eine zentrale Rolle in der Schweiz. Die nationalen Organisationen der Hunderten von Blasmusikvereinen, Chören, Orchestern, Pop- und Rockbands, Musiktheatern, Musikschulen und anderen Ausbildungsstätten sind unter dem Dach des Schweizer Musikrats zusammengeschlossen.

Der Musikrat ist Anlaufstelle für musikalische Belange, pflegt die Beziehungen zu ausländischen Partnerorganisationen und leistet Öffentlichkeitsarbeit in bildungs- und kulturpolitischen Fragen. Mit seinem breiten Mitgliederbestand repräsentiert er die überwiegenden Musikbereiche der Schweiz.

Die Vereine engagieren sich stark in der musikalischen Aus- und Weiterbildung vor allem der Amateurrinnen und Amateure. Sie führen Tagungen und Seminare durch, bieten Kurse an (beispielsweise Orchesterkurse, Chormusikferien, Kammermusiklager, Dirigierkurse, Kurse zu pädagogischen Fragen) oder unterstützen solche finanziell.

Auch im Bereich der Nachwuchs- und Talentförderung betätigen sich die Vereine – Stichworte sind hier etwa der Jugendorchesterwettbewerb, die Schweizer Chorwettbewerbe mit der Kategorie Kinder- und Jugendchöre, das Schweizer Jugendmusikfest, der Kiefer-Hablützel-Studienpreis des Schweizerischen Tonkünstler Vereins oder das Nationale Jugendblasorchester NJBO. Mit ihren Musikfesten (z. B. Eidgenössisches Jodlerfest,

Eidgenössisches Musikfest, Europa Cantat Weekend, Schweizerisches Tonkünstlerfest) tragen die Vereinigungen zudem direkt zur Vielfaltigkeit des schweizerischen Musikprogrammkalenders bei.

Finanziert werden die Veranstaltungen nur selten durch Sponsoren und die öffentliche Hand, sondern in der Regel über Vereinsmitgliederbeiträge und Teilnahmegebühren. Zudem leisten die Verbände einen hohen Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit, was die Durchführung der Anlässe oft überhaupt erst ermöglicht.

Schliesslich sind die Vereine auch um die internationale Vernetzung des schweizerischen Musiklebens bemüht. Hier geht es um die Teilnahme an internationalen Musikveranstaltungen und Tagungen zum gegenseitigen Gedankenaustausch.

3.2.7 *Militärmusikalische Ausbildung*

Die Militärmusik fördert junge Musikerinnen und Musiker und bildet Dirigentennachwuchs in intensiven Lehrgängen aus. Die Aufnahme in die Militärmusik ist vom Ergebnis einer Fachprüfung abhängig und stellt für viele Jugendliche ein Anreiz für eine intensive Instrumentalausbildung dar. Damit sich interessierte Jugendlichen optimal auf die Prüfung vorbereiten können, werden in Zusammenarbeit mit den zivilen Musikverbänden Vorbereitungskurse angeboten.

Jedes Jahr werden 230 junge Musikerinnen und Musiker in die Militärmusik aufgenommen und während 21 Wochen in einem der drei Rekrutenspiele ausgebildet. Hauptfächer sind Instrumentalausbildung, Ensemble- und Orchesterschulung, Gehörbildung und allgemeine Musiklehre sowie Rhythmik- und Bewegungslehre. Bereits nach kurzer Ausbildungsphase konzertieren die Rekrutenspiele in allen Landesteilen der Schweiz.

Das Erlangen der Instrumentaldiplome nach Vorgaben des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) bzw. des Schweizerischen Tambourenverbandes (STV) stellt für die Rekruten ein besonderer Ansporn dar. Die Ausbildung zum Dirigenten oder Tambourenleiter umfasst Fächer wie Dirigieren, Spielführung, Ausbildungsmethodik sowie allgemeine musikalische und militärische Ausbildung. In den Kadernschulen können eidgenössisch anerkannte Dirigentendiplome erworben werden. Auf allen Stufen erfolgt die Ausbildung praxisbezogen durch ausgewiesene, konservatorisch geschulte Lehrpersonen.

Neben den drei Rekrutenspielen verfügt die Militärmusik über 16 WK-Spiele und die vier Orchester des Schweizer Armeespiels. Das musikalische Angebot wird mit Kleinformationen sinnvoll erweitert.

Bei der Zertifizierung der Musikoffiziere wird ein Anschluss an die Fachhochschulen Musik angestrebt, damit die zukünftigen Spielführer ihre Ausbildung konsequent, mit zivilen Partnern zusammen, abschliessen können.

3.2.8 *jugend+musik*

Der Verein *jugend+musik* wurde 1999 gegründet. Er verfolgt das Ziel, jugendliches Musizieren in der ganzen Schweiz in allen Sparten (Rock, Pop, Klassik, Chorgesang, Jazz, Volksmusik, etc.) und auf allen musikalischen Niveaus nachhaltig und jugendgerecht zu fördern. Der zu diesem Zweck geäuftete Fonds leistet finanzielle Unterstützung an musikalische Projekte (etwa Musiklager, Wettbewerbe, Austausch und Aufführungen im In- und Ausland etc.) sowie an Einzelpersonen, um ihnen die Teilnahme an solchen Projekten zu ermöglichen. Daneben betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und politische Lobbyarbeit für jugendmusikalische Belange.

Der Verein verzeichnet aktuell 300 Einzelmitglieder und 70 institutionelle Mitglieder. Letztere sind vorwiegend Musikschulen und Musikvereine.

Der Vereins *jugend+musik* plant, seine Tätigkeiten als gesamtschweizerische Koordinations- und Förderinstitution des Jugendmusizierens auszubauen. Konkret sollen Doppelspurigkeiten bestehender Verbände und Organisationen eliminiert, Informationen gebündelt und leicht zugänglich gemacht, qualitativ hoch stehende Veranstaltungen und Institutionen finanziell unterstützt werden. Dabei steht die Zusammenarbeit mit bestehenden Anbietenden von Aus- und Weiterbildung und Veranstaltenden im Vordergrund.

3.2.9 *Quartärstufe/Erwachsenenbildung*

Sowohl konzertierende wie auch lehrende Berufsmusikerinnen und -musiker müssen sich in der Beherrschung ihres Instruments/ihrer Stimme laufend weiterbilden (berufliche Weiterbildung), wenn sie die Qualität ihrer Arbeit halten oder ausbauen wollen. Ein Weiterbildungsobligatorium gibt es indes nicht.

Während Konzertmusizierende ihre Weiterbildung in Eigenverantwortung betreiben, etwa durch selbstständiges Üben oder durch den Besuch von Meisterkursen, erhalten Lehrkräfte zumindest in rund 60 Prozent der Fälle Unterstützung von ihrer Musikschule, die oft gleichzeitig die Kontrollfunktion über den Unterricht innehat. Sie müssen sich zusätzlich in der Pädagogik weiterbilden. Ein neu zu erlernendes Gebiet stellt diesbezüglich die Arbeit mit

Erwachsenen, insbesondere mit Seniorinnen und Senioren dar, die eine wachsende Gruppe an Musikschulen darstellen (nichtberufliche Weiterbildung).

Das Angebot an Weiterbildungskursen ist äusserst gross. Veranstalterinnen sind in erster Linie die Musikschulen und die Musikhochschulen, zu deren erweitertem Leistungsauftrag die Weiterbildung gehört. Die Qualitätskontrolle erfolgt insbesondere über die Anerkennung von Nachdiplomstudien durch die EDK. Der Masterplan Fachhochschulen 2004-2007, ein Effizienzsteigerungsprogramm von Bund und Kantonen für die Planungsperiode in den Bereichen Bildung, Forschung und Technologie, sieht vor, dass die Angebote im Weiterbildungsbereich nicht mehr durch die öffentliche Hand finanziert werden; stattdessen soll der Markt wirken.

Zu einem geringen Teil ist der Bund über Pro Helvetia an den Kosten von Meisterkursen in der Schweiz oder Schweizer Lehrkräften in Meisterkursen im Ausland beteiligt. Pro Helvetia unterstützt ausserdem Atelieraufenthalte von Komponistinnen und Komponisten, die unter anderem in der Lehre tätig sind, sowie einzelne Symposien, Vorträge und Seminare, beispielsweise die Improvisationstage in Luzern. Bei Forschungsaufenthalten von Musikerinnen und Musiker beteiligt sich die Stiftung an den Reisespesen oder richtet ein kleines Forschungsstipendium aus. Das Budget von Pro Helvetia für den gesamten Bereich der Musikbildung beläuft sich indes auf unter 50'000 Franken jährlich (bei einem Gesamtbudget für die Sparte Musik von 2.5 Millionen Franken).

Über die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) gewährt die Schweiz ausserdem jährlich eine Anzahl Kunststipendien, mit denen jungen ausländischen Kunstschaaffenden eine Weiterbildung in der Schweiz ermöglicht wird. Rund drei Viertel dieser Stipendien entfallen auf Musikerinnen und Musiker, die vor der Gesuchsstellung das Programm mit der vorgesehenen Institution abklären. Die Zusprachen erfolgen jeweils an die besten Bewerbenden ohne feste Länderzuteilung und wird durch das BAK vorgenommen. Die dazu nötigen Finanzen in der Grössenordnung von insgesamt CHF 500'000 pro Jahr stammen aus dem Kredit des SBF.

3.2.10 *Volksmusik*

Volksmusik wurde früher vor allem innerhalb der Familie gepflegt; es handelte sich dabei um Amateurmusikerinnen und -musiker, die ihr Handwerk von der älteren Generation oder autodidaktisch gelernt hatten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebte eine Vielzahl von (Blasmusik-)Vereinen auf, die sich der traditionellen Musik annahmen. Heute findet die Ausbildung - zusätzlich zum autodidaktischen Erwerb der Kenntnisse - fast ausschliesslich

bei privaten Lehrkräften oder in den Vereinen statt. Meist wird dieser Unterricht von Musikerinnen und Musikern mit (klassischem) Ausbildungsdiplom erteilt, die der Volksmusikszene entstammen oder sich zu ihr hingezogen fühlen. Neuerdings wird auch an den Musikschulen und -hochschulen volksmusikalischer Unterricht angeboten, etwa auf dem Akkordeon, der Mandoline, der Zither oder dem Hackbrett.

Einige Bedeutung für die Volksmusik und die Aus- und Weiterbildung in dieser Musiksparte wird den Volksmusikzentren zugemessen, wie sie etwa in Burgdorf, im Appenzell oder mit der „Fondation pour les Musiques Traditionnelles Romandes“ in Ollon (Waadtland) existieren. Neben der Sammlungs- und Bewahrungstätigkeit haben sie sich die Vermittlung der Volksmusiktradition zum Ziel gesetzt. Hier spielen Aus- und Weiterbildungsaspekte hinein. So hat das Schweizerische Zentrum für Volkskultur im Kornhaus Burgdorf den Bildungsauftrag in seinem Pflichtenheft und will ein Kurswesen aufbauen: In Workshops, Meisterkursen, Chortagen und anderen Veranstaltungen sollen Themenschwerpunkte wie Volksmusikinstrumente, Volkslied, Jodelgesang und Schwyzerörgeli vermittelt werden; das Zentrum für Appenzellische Volksmusik will musikalischen Jungformationen Anleitungen zum richtigen Zusammenspiel geben und den Zugang zu alten Stücken ermöglichen. Das in Planung begriffene Haus der Volksmusik in Altdorf soll künftig – in Zusammenarbeit unter anderem mit Musikschulen und Musikhochschulen – Aus- und Weiterbildung von Laien und Fachkräften betreiben.

3.2.11 Pop/Rock

Die Pop/Rock-Szene weist im Vergleich zu den übrigen Sparten einige Besonderheiten auf. Insbesondere verläuft die Ausbildung zur Rock-Musikerin, zum Pop-Musiker anders als in der klassischen Musik. Die Mehrheit der Musikerinnen und Musiker eignet sich ihr Wissen und Können autodidaktisch an oder nimmt allenfalls bei etablierteren Musikerinnen oder Musikern Privatstunden.

Ausbildungsgänge an Fachhochschulen werden erst vereinzelt angeboten, so z.B. das zweijährige Nachdiplomstudium „Popmusik“ an der Hochschule der Künste Bern.

Auch im Bereich der Amateurausbildung ist die Pop- und Rockmusik noch nicht sehr stark vertreten. Neben den Musikschulen, die entsprechenden Unterricht anbieten – hier spiegelt sich das zunehmende Interesse an Ausbildung in diesen Sparten –, spielen Schülerbands eine grosse Rolle.

3.2.12 *Übriges*

3.2.12.1. *EU-Programme*

Immer wieder gab und gibt es punktuelle Unterstützungsmöglichkeiten für Musikausbildungsprojekte im Rahmen von internationalen Programmen, namentlich innerhalb der EU-Bildungsprogramme; als aktuelles Beispiel seien genannt die Beiträge des SBF an das Konservatorium der italienischen Schweiz für ein Projekt im Rahmen des europäischen Kredittransfersystems (ECTS) und für *ERASMUS*-Austauschaktivitäten. Sehr vereinzelt wurden in der Vergangenheit auch in Verbindung von EU-Forschungsprogrammen Gelder gesprochen, beispielsweise an das Projekt *MIRACLE* (Musiknotenübertragung und -datenbank für Blinde).

3.2.12.2. *Schweizerischer Nationalfonds*

Der Schweizerische Nationalfonds unterstützt regelmässig Projekte und wissenschaftliche Publikationen im Musikbereich mit Bundesmitteln aus dem Kredit des SBF. Die zurzeit laufenden Forschungsprojekte und -stipendien des SNF für die Musikwissenschaft belaufen sich auf über 500'000 Franken pro Jahr. Im Wettbewerb um die SNF-Unterstützung sind bisher vor allem die universitäre Grundlagenforschung, aber durchaus auch Projekte der Musikhochschulen zum Zuge gekommen (Vgl. S. 13 die Ausführungen zur Aktion DORE). Dabei beschränkt sich die SNF-Förderung keineswegs nur auf die Sparte der klassischen Musik, sondern berücksichtigt ein breites thematisches Spektrum, das bei den Zusprachen 2003 etwa von Orgelbau und -spielkunst über Nachwuchsproblematik in Schweizer Blasmusikvereinen bis zur Farblichtmusik des 20. und 21. Jahrhunderts reicht.

3.3 Lücken in der musikalischen Aus- und Weiterbildung der Schweiz aus Sicht der Expertinnen und Experten

Die Analyse des bestehenden Bildungsangebots zeigt, dass die Schweiz über ein breites und vielfältiges Spektrum an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügt. Gleichzeitig gehen aus den Ausführungen der Expertinnen und Experten auch Verbesserungsmöglichkeiten hervor. Im Folgenden wird aufgezeigt, an welchen Stellen die Fachpersonen wichtigen Entwicklungs- bzw. Korrekturbedarf sehen.

3.3.1 *Vorschule*

Die Ausbildung der Lehrkräfte im Bereich der vorschulischen Musikerziehung ist im Urteil der Fachleute prinzipiell unzureichend. Für die Kurse des Eltern-Kind-Singens liegt die Zuständigkeit auf privater Seite. Das Anliegen des Vereins Eltern-Kind-Singen ist, die entsprechende Aus- oder Weiterbildung an die Fachhochschulen anzugliedern. In der Romandie fehlt eine adäquate musikalische Ausbildung für die Pädagoginnen und Pädagogen der privaten „Jardins d’enfants“ und „Garderies“.

Die Ausbildung für Lehrkräfte auf Stufe Vorschule ist analog zu jener für die Primarschule bei den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt. Auch hier zeigen sich Verbesserungsmöglichkeiten: Um die in den Lehrplänen fixierten Ziele im Bereich der Musikerziehung zu erreichen, muss nach Meinung der Fachpersonen der musikalischen Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern mehr Beachtung zukommen. Wünschenswert wäre zudem die Integration der heute von den Musikschulen angebotenen Musikalischen Früherziehung in die Kindergärten, damit mehr Kinder vom Unterricht profitieren können. Voraussetzung dafür wäre eine entsprechende Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern oder ein Unterricht durch spezialisierte Lehrkräfte.

3.3.2 *Schulischer Bereich und Lehrerinnen-/Lehrerbildung*

3.3.2.1 *Stundendotation und Unterrichtsniveau*

Der Musikunterricht in der Schweiz wird heute, so die Meinung der Expertinnen und Experten, auf sehr unterschiedlichem Niveau erteilt. Es fehlen (wie in der Mehrheit der Fächer) gesamtschweizerische Vorgaben, etwa in Form von verbindlichen Lernzielen für jede Schulstufe. In dieselbe Richtung zielt die Forderung nach Koordination und Mitfinanzierung

der Lehrmittel durch den Bund. Auch die Anzahl Lektionen ist nicht standardisiert, sondern variiert von Kanton zu Kanton, teilweise von Schule zu Schule. Zusätzlicher Musikunterricht in Form von Freifächern oder Projekten müsste nach Ansicht der Fachleute ausgebaut werden. Dazu kommt, dass Musik auf der Sekundarstufe II nicht immer als Pflichtfach festgeschrieben ist und also unter Umständen nur von jenen Schülerinnen und Schülern belegt wird, die sich explizit für die Musik entscheiden. Insbesondere an den Maturitätsschulen ist dieser Umstand von Bedeutung, besuchen doch die Schülerinnen und Schüler im Minimalfall von Beginn des Gymnasiums an entweder Musik oder Bildnerisches Gestalten. Wer sich für Musik entscheidet, kommt in der Regel zu wenig zu praktischem Musizieren und lernt Theorie ohne Erlebniswert. Keinen Musikunterricht haben jene Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die eine Berufsschule besuchen.

3.3.2.2. *Ausbildung der Lehrkräfte*

Die Qualitätsunterschiede des Musikunterrichts basieren nicht nur auf der Vielfalt der Lernziele und Lehrpläne, sondern auf der – bis zur Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Pädagogische Hochschulen) - gesamtschweizerisch wenig standardisierten und nicht immer ausreichenden Ausbildung der Lehrkräfte. Nach Meinung der in diesem Bericht zu Rate gezogenen Fachleute fehlt den Lehrkräften auf Stufe Kindergarten wie auf Primarstufe eine angemessene Ausbildung in Musik, weshalb sie im Unterrichten überfordert sind, sofern sie nicht eine besondere Neigung zum Fach haben. Da die Zulassungsbedingungen für die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen die musikalischen Fähigkeiten der Studierenden nicht berücksichtigen, ist das Vorwissen unterschiedlich gross. Eine Option wäre beispielsweise eine als Freifach angebotene Zusatzausbildung für das Unterrichtsfach Musik: Die so spezialisierten Lehrkräfte könnten dann den Musikunterricht für ihre nicht spezialisierten Kolleginnen und Kollegen übernehmen. Eine Reihe von Pädagogischen Hochschulen bietet bereits heute Vertiefungsfächer in der Grundausbildung an.

Auf Sekundarstufe I sind Lehrkräfte mit dem Studienfach Musik für den Unterricht auf dieser Stufe grundsätzlich gut ausgebildet. Dennoch ist absehbar, dass in Zukunft das Fach Musik (wie andere Fächer auch) zum Teil von fachfremden Lehrkräften unterrichtet wird, weil keine entsprechend ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht. Für diesen Fall mangelt es an Möglichkeiten, sich im Rahmen der Ausbildung bei vorhandenem Interesse ansatzweise auf den Musikunterricht vorzubereiten, zum Beispiel im Sinne eines Orientierungsfachs „Singen und Musizieren mit der Klasse“.

Vermeehrt in die Ausbildung der Auszubildenden zu integrieren wäre der Bereich Pop/Rock. Eine Schulband zu leiten – Anforderung für viele Musiklehrkräfte der 7. bis 9. Klasse – erfordert ganz andere Kenntnisse als der klassische Musikunterricht. Ob der heute vielfach geäusserte Wunsch der Schülerinnen und Schüler nach einer Schulband erfüllt wird, hängt nach Einschätzung der Expertinnen und Experten zu stark von den persönlichen Neigungen der Lehrkräfte ab.

3.3.2.3. Finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen

Für das Fach Musik fehlt es nach Ansicht der Expertinnen und Experten teilweise an finanziellen Ressourcen, vor allem im Bereich Pop/Rock: im Vergleich zur klassischen Musik fehlen Instrumente, technische Anlagen, geeignete Unterrichtszimmer sowie Aufführungsräume.

3.3.3 Ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen

Im Urteil der Fachleute mangelt es heute zahlreichen Projekten, im ausserschulischen Bereich, für Kinder und Jugendliche an finanziellen Mitteln. Solche Veranstaltungen – Festivals aller Musikstile, überregional und international zusammengesetzte Orchester und Chöre, Projektwochen – sind indes für die Förderung des aktiven Musizierens von Kindern und Jugendlichen von grosser Bedeutung, unter anderem auch im Sinne des internationalen Austauschs. Viele Musikvereine in der Schweiz sehen sich nicht in der Lage, an den regelmässig stattfindenden internationalen Anlässen teilzunehmen oder als Gastgeber in die Schweiz einzuladen.

3.3.4 Nachwuchsförderung

Um das Niveau der Berufsbildung zu sichern, messen die Fachleute einer frühzeitigen Talentförderung grosse Bedeutung zu. Sie wird unter anderem über Wettbewerbe erreicht, deren erfolgreiche und wirksame Durchführung in hohem Masse von den finanziellen Möglichkeiten der Veranstalter abhängt. So müsste der Schweizer Jugendmusikwettbewerb höher dotiert werden als bisher. Die Kantone haben eine Teilfinanzierung dieses einzigen nationalen Wettbewerbs für Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein übernommen, doch bleibt auch bei aktueller Preisgeldhöhe jährlich ein grosser Restbetrag zu finanzieren. In Planung begriffen sind ausserdem Wettbewerbe für Studierende,

für diplomierte Musikerinnen und Musiker sowie für die Sparte Gesang im Speziellen. Ihre Realisierung scheidet vorläufig an der Finanzierungsfrage.

3.3.5 *Musikhochschulen*

Im Zusammenhang mit der Bologna-Reform an den Musikhochschulen gab die Frage welcher Studienumfang es erlaubt, zu einem berufsbefähigenden Abschluss zu gelangen, Anlass zu Diskussionen. Der Schweizerische Fachhochschulrat der EDK hielt im Oktober 2004 fest, dass der Bachelor im Musikbereich als Erstabschluss zu einer künstlerischen oder kunstpädagogischen Qualifikation führen und der Master weiterführenden Spezialisierungen vorbehalten sein soll.

Von zentraler Bedeutung ist die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Musikhochschulen. Auf internationaler Ebene heisst das unter anderem die Förderung des Austauschs von Studierenden. Auf nationaler Ebene bedeutet das etwa die gemeinsame (international auszurichtende) Umsetzung der Bologna-Deklaration oder die Organisation von Veranstaltungen. Für Letzteres ist die regelmässige Zusammenführung der Fachkompetenzen aller Musikhochschulen in Projektwochen und Ähnlichem geplant. Nicht nur die Arbeit auf dem Gebiet von Musiktheater, Orchester- oder Kammermusik soll so qualitativ gesteigert werden, auch Forschungsprojekte und gemeinsame Initiativen im Bereich E-Learning oder Medien sollen davon profitieren.

Klärungsbedarf zeigt sich in der Zusammenarbeit auf anderer Ebene, nämlich im Verhältnis zwischen den Musikhochschulen und den universitären Instituten der Musikwissenschaft.

3.3.6 *Universitäre Musikwissenschaften*

Die universitäre Musikologie braucht den engen Kontakt zu den geisteswissenschaftlichen Nachbarfächern, gleichzeitig ist jedoch auch eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Musikpraxis notwendig, wie sie von den Universitäten Basel, Bern und Lausanne bereits angestrebt wird.

Den Doktorandinnen und Doktoranden im Bereich der Musikwissenschaften sollte künftig eine bedeutendere Rolle im universitären Betrieb zukommen. Gleichzeitig wünschen sich die universitären Institute eine verstärkte bundesstaatliche Förderung der Promovierenden, etwa im Rahmen der Graduiertenkollegs. Sie verweisen ausserdem auf zentrale Forschungseinrichtungen, die in anderen Ländern mit staatlichen Geldern unterhalten werden.

3.3.7 *Erwachsenenbildung*

Eine von den Arbeitgebenden ausgehende Weiterbildungspflicht für Musiklehrkräfte ist nicht überall durchgesetzt. Sie ist in den Augen der Expertinnen und Experten aber gerade im pädagogischen Bereich wichtig. Innerhalb des bestehenden Weiterbildungsangebots (für lehrende wie für konzertierende Musikerinnen und Musiker) wird nebst einem grossen Koordinationsbedarf die Notwendigkeit einer gesteigerten Qualitätssicherung ausgemacht.

Obwohl noch nicht an allen Musikschulen Erwachsene zum Unterricht zugelassen sind – auch dies wird als Lücke im Bildungssystem ausgewiesen –, ist ein Trend der nicht beruflichen musikalischen Weiterbildung von Erwachsenen eben dort und an Volkshochschulen festzustellen. Deswegen wird eine Erweiterung der Pädagogik für lehrende Berufsmusikerinnen und -musiker auf Unterricht mit Erwachsenen und im Speziellen mit Seniorinnen und Senioren (Gerontagogik) gefordert.

3.3.8 *Koordinationsbedarf*

Auf verschiedenen Ebenen ist nach Meinung der Fachleute Koordinationsbedarf auszumachen. Neben dem Bereich der Volksschule (s. oben) gilt das für das Aus- und Weiterbildungsangebot der Musikhochschulen und Konservatorien, Pädagogischen Hochschulen sowie weiteren Anbietenden. Gemäss den Expertinnen und Experten wäre es wünschbar, gesamtschweizerische Weiterbildungskonzepte zu erstellen, auf deren Grundlage ein bedürfnisgerechtes Angebot von aufeinander abgestimmten Kursen basiert. Wünschbar wäre eine Datenbank, welche alle Kurse aufführt, und so eine Übersicht über das Weiterbildungsangebot schafft.

Nach Ansicht von Fachleuten bestehen viele Doppelspurigkeiten im Bereich von Musiklagern, Workshops und (regionalen) Wettbewerben.

3.3.9 *Statistik und Grundlagenforschung*

Der vorliegende Bericht zeigt unter anderem auf, wie schwierig es ist, die musikalische Bildung in der Schweiz in einer Gesamtsicht zu erfassen. Im Bereich der Schulbildung beispielsweise könnte eine gesamtschweizerische Zusammenstellung der Lehrpläne und Lektionentafeln auf den verschiedenen Schulstufen oder eine Übersicht über kantonale Lehrpläne und Richtlinien zu einer verbesserten Vergleichbarkeit der Ausbildungen führen. Auch detaillierte Informationen zur Musikausbildung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

die je nach Kanton und Institution unterschiedlich realisiert ist, müssten im Rahmen einer umfassenden gesamtschweizerischen Untersuchung zusammengetragen werden.

4 Massnahmen in Zuständigkeit des Bundes

Aufgrund der von den Expertinnen und Experten festgestellten Lücken eröffnen sich dem Bund die im vorliegenden Kapitel präsentierten Massnahmen, um zur Entwicklung und Verbesserung des musikalischen Bildungsangebotes in der Schweiz beizutragen.

Es handelt sich dabei um Massnahmen, die zur Behebung von Lücken beitragen, welche von mehreren Fachleuten aufgezeigt werden und verschiedene Bereiche der musikalischen Bildung betreffen. Zudem sind es Massnahmen, die unter die Zuständigkeit des Bundes fallen und zugleich einer gesetzlichen Regelung entbehren. Des Weiteren lassen sich sämtliche Massnahmen im Rahmen der Umsetzung von Artikel 69 BV durchführen.

Sobald das KFG in Kraft tritt, gilt es, diejenigen Massnahmen, die in diesem Gesetz ihre rechtliche Grundlage finden, in der Ausarbeitung der Schwerpunktprogramme – im Sinne von Artikel 17 des Vorentwurfs KFG - zur Kulturförderung des Bundes zu überprüfen. Die Programme sollen für jeweils vier Jahre erstellt werden und sind vom Bundesrat der Bundesversammlung zu unterbreiten. Sie bieten eine gute Möglichkeit, die in diesem Kapitel vorgestellten Massnahmen vertieft zu überprüfen und - wo es möglich ist, zusammen mit den Städten und Kantonen - zu realisieren. Das KFG wird zu keinen Mehrausgaben führen. Es ist nicht beabsichtigt, für die im KFG vorgesehenen Subventionsbestimmungen zusätzliche Zahlungskredite anzubegehren.

4.1 Zugang zur Musik

Nicht nur im Bereich der Musik, sondern auch in allen anderen Kunstsparten zeigt sich, dass in den letzten Jahrzehnten das kulturelle Angebot stärker gewachsen ist als die Nachfrage nach Kultur (Vgl. Kommentar Vorentwurf KFG 11). Diesem Ungleichgewicht gilt es entgegenzuwirken. Um die Nachfrage nach Kultur zu vergrössern, muss im Kindes- und Jugendalter angesetzt werden, denn in diesem Lebensabschnitt werden die Grundsteine für das Interesse an der Kultur gelegt. Für die eben genannte Zielgruppe bietet sich dem Bund die Möglichkeit, im Rahmen seiner Zuständigkeit Massnahmen zu ergreifen:

4.1.1 *Ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen*

Für die Förderung aktiven Musizierens von Kindern und Jugendlichen sind Veranstaltungen im Sinne von Festivals aller Musikstile, überregionale und internationale zusammengesetzte Orchester und Chöre, Projektwochen, von grosser Bedeutung. Laut Urteil der Expertinnen

und Experten sind zahlreiche dieser Projekte mit ungenügenden finanziellen Mitteln ausgestattet.

Mit Artikel 11 des Vorentwurfs KFG soll der Bund die gesetzliche Grundlage erhalten, um sich in der Stärkung des Zugangs zur Kultur zu engagieren. Dadurch wird es ihm möglich, im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Schliessung der aufgezeigten Lücken im Bereich der ausserschulischen musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Dies könnte in der Unterstützung von Massnahmen Dritter im Bereich Musik liegen. Wie beispielsweise des Vereins jugend+musik, der sich aktiv für ausserschulische musikalische Projekte einsetzt (Kapitel 3.2.8).

In welcher Form und in welchem Ausmass sich der Bund am zusätzlich notwendigen Angebot von Kursen, Lagern, Projektwochen usw. beteiligt, wird jeweils in der Ausarbeitung der vierjährigen Schwerpunktprogramme der Bundeskulturförderung festzulegen sein.

4.1.2 Musik an den Berufsschulen

Im Bereich der Berufsbildung der Sekundarstufe II findet keine obligatorische musikalische Ausbildung statt. Durch eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den nicht obligatorischen Musikunterricht an den Berufsschulen, kann für die Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre - rund zwei Drittel aller Jugendlicher - die Möglichkeit des Besuchs von Musikunterricht geschaffen werden.

Um den Zugang zur Musik auch in den Berufsschulen zu stärken, bietet sich dem Bund die Möglichkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den nicht obligatorischen Musikunterricht auf dieser Stufe zu verbessern. Unter der Voraussetzung, dass die Nachfrage nach solchen Bildungsangeboten genügend gross ist, kann die gesetzliche Grundlage dafür in der Berufsbildungsverordnung geschaffen werden. Dazu wäre Artikel 20 BBV (Freikurse und Stützkurse) dahingehend abzuändern, dass er Musik den Sprachen gleichstellt und diese also in Absatz 4 ausdrücklich erwähnt.

4.2 Nachwuchsförderung

Nachwuchs- und Talentförderung wird zu einem grossen Teil über Wettbewerbe erfüllt. Durch die Nachwuchsförderung kann einerseits für künstlerischen Nachwuchs gesorgt und andererseits das Niveau der Berufsbildung gesichert werden.

Die Wirksamkeit dieser Wettbewerbe ist in hohem Masse von den finanziellen Möglichkeiten der Veranstalter abhängig, welche laut Meinung der Fachleute ungenügend sind. Die gesetzliche Grundlage für mögliche Massnahmen soll mit Artikel 6 Vorentwurf

KFG zu kulturellen Bildungsmassnahmen in Bundeszuständigkeit geschaffen werden. Dadurch könnte der Bund im Bereich der musikalischen Nachwuchs- und Talentförderung Wettbewerbe von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen und dadurch neben den bereits vorhandenen Wettbewerben eine Plattform für weitere Wettbewerbssparten schaffen. Die konkrete Umsetzung wird auch in diesem Fall im Rahmen der Schwerpunktprogramme definiert.

4.3 Informationsnetzwerk

An verschiedenen Stellen des Berichts wird darauf hingewiesen, dass es an Grundlagendaten und -informationen zur musikalischen Bildung in der Schweiz fehlt. Dadurch werden unter anderem Organisation, Koordination sowie Qualitätskontrolle des Angebots erschwert.

Fundierte Grundlagendaten sind nicht nur eine Notwendigkeit im Bereich Musik, sondern auch für alle anderen Kultursparten sowie für alle Kulturförderungsakteure wichtig, um Entscheidungen auf einer gesicherten Basis abstützen zu können. Bereits der Kulturbericht 1999¹³ hat gezeigt, dass die Vernetzung von Informationen ein grundlegendes Bedürfnis in der schweizerischen Kulturszene ist.

Mit Artikel 8 Abs. 2 des Vorentwurfs KFG zur Unterstützung von Kompetenzzentren und Netzwerken soll eine gesetzliche Grundlage entstehen, die es dem Bund ermöglicht, bestehende Informationsnetzwerke zu fördern. Im Rahmen seiner Tätigkeit dürfte ein solches Netzwerk nicht in die Hoheit der Bildungsinstitutionen eingreifen, sondern sollte vielmehr ergänzend wirken. Die Realisierung dieser Massnahme ist wiederum an die Ausarbeitung der Schwerpunktprogramme geknüpft.

¹³ Vgl. Zahlen, bitte! Kulturbericht 1999: Reden wir über eine schweizerische Kulturpolitik, hrsg. vom Bundesamt für Kultur, Bern 1999, S. 324.

5 Mögliche Massnahmen in anderer Zuständigkeit

In einer ganzen Reihe der aufgezählten Fälle kann der Bund nicht aktiv werden, weil die Massnahmen zur Beseitigung der Lücken in andere Zuständigkeiten fallen.

Die Unterrichtsinhalte der obligatorischen Schule werden heute in erster Linie von den Kantonen über Lehrpläne und Lehrmittel definiert. Dabei findet eine Zusammenarbeit auf regionaler und sprachregionaler Ebene statt.

- Gemeinsame Lehrpläne gibt es seit langem auf regionaler Ebene (Westschweiz, Zentralschweiz), in der Zwischenzeit liegt ein gemeinsamer Rahmenlehrplan für die Westschweiz vor, in der Deutschschweiz steht ein solcher vor der Erarbeitung.
- Die Produktion der Lehrmittel ihrerseits findet seit langem durch die Verlage auf sprachregionaler Ebene statt.

Die Harmonisierung auf gesamtschweizerischer Ebene (im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) im Bereich der obligatorischen Schule betraf bisher beispielsweise die Regelung der wichtigsten Eckwerte (so sind das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht und die Dauer des Schuljahres im Schulkonkordat der EDK von 1970 einheitliche geregelt).

Mit dem 2002 angelaufenen EDK-Projekt „Harmonisierung der obligatorischen Schule“ wird gesamtschweizerisch erstmals an den von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen in Kernfachbereichen gearbeitet. Bis 2007/2008 werden im Projekt HarmoS per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres landesweit einheitliche und messbare Standards für die Bildungsbereiche Erstsprachen, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften vorliegen und in einem Konkordat festgelegt. Diese Standards basieren auf in wissenschaftlichen Projekten erarbeiteten Kompetenzmodellen und Kompetenzbeschreibungen. Die Entwicklung von Standards für andere Fachbereiche wird auf anderen Ebenen diskutiert, so wird die Machbarkeit von Bildungsstandards für Musikunterricht von der NW-EDK und der Musikhochschule Luzern analysiert. Ähnliches im Bereich Sportunterricht (Bundesamt für Sport).

Auch die Frage, *wie viel Musik auf welcher Stufe* und organisatorischen Einheit unterrichtet werden sollen (Musikalische Früherziehung, erweiterter Musikunterricht, Lektionenzahl,

Pflicht- oder Wahlfach etc.) sowie die Festlegung der zur Verfügung stehenden *finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen* werden von den Kantonen, Gemeinden und Schulen selbst geregelt.

Für die *Entwicklungsmöglichkeiten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* sind die Kantone sowie die EDK als Anerkennungsorgan der Lehrdiplome zuständig. Die Forderungen nach Verbesserung der Ausbildung ebenso wie nach deren Standardisierung, wie sie von den Expertinnen und Experten erhoben werden, müssen in diesen Kontext gestellt werden. Gewisse Harmonisierung in der Musikausbildung ist bereits in Diskussion (vgl. S. 16).

Zusätzliche Ausbildungsgänge anzubieten, liegt dagegen in der Kompetenz der Institutionen selbst. Das für die Berufsbildung zuständige BBT verfügt nicht über die Fachkompetenz, um hier konzeptionell tätig zu werden, und sieht es auch nicht als seine Aufgabe an.

Die Schaffung eines eigenen Kunsthochschulgesetzes ist nicht vorgesehen. Die Überführung der GSK-Bereiche in Bundeskompetenz ist im Gange. Allfälligen spezifischen Bedürfnissen der Ausbildungsinstitutionen im Bereich Kunst kann im Rahmen dieser Reform begegnet werden.

Die Förderung des *Austauschs von Musikstudierenden* kann über bestehende Instrumente erfolgen. Die ESKAS-Stipendien werden weitergeführt (vgl. S. 21); für die Unterstützung von Schweizer Studierenden im Ausland sind grundsätzlich die Trägerkantone zuständig. Im Rahmen der EU-Bildungsprogramme können die Fachhochschulen und Universitäten die Zusammenarbeit mit ausländischen Ausbildungsinstitutionen verstärken.

Die Zuständigkeit für den *Aufbau einer zentralen Forschungseinrichtung* liegt bei den Universitäten, da Forschung und Lehre auf dieser Stufe in der Musikologie primär ihre Aufgaben sind.

Nicht tätig werden kann der Bund auch überall dort, wo die *Zusammenarbeit* unter den Organisationen der Arbeit, den Vereinigungen und den Wissenschaftszweigen verstärkt, wo die Kompetenzen einzelner Institutionen zusammengeführt oder – eine mehrfach genannte Forderung – Theorie und Praxis miteinander verbunden werden sollen. Es ist an diesen Institutionen und Organisationen selbst, ihr Netzwerk auszubauen.

Im Bereich der *Weiterbildung* zeigen sich ebenfalls einige Lücken, deren Behebungen in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden oder der Bildungsinstitutionen selbst fallen. So ist es etwa weder Aufgabe des Bundes, die Zulassungsbedingungen der Musikschulen zu bestimmen, noch über die Ausrichtung von kantonalen oder kommunalen Unterstützungsgeldern zu entscheiden.

6 Schlusswort

Der vorliegende Bericht gibt Antwort auf vier hängige parlamentarische Vorstösse. Den ursprünglichen Anstoss gab das Postulat zur Musikförderung durch den Bund (99.3507) von Remo Gysin. Danach folgten drei weitere Postulate deren Prüfungsauftrag durch den vorliegenden Bericht erfüllt wird: 99.3502 Danioth „Förderung der Musikausbildung“; 99.3528 Bangerter „Förderung der Musikausbildung“ und 01.3482 Meier-Schatz „Jugend und Musik“.

Das Hauptanliegen des Postulats Gysin ist mit Vorliegen des Berichts erfüllt: Die Breite, in der die Fragen der musikalischen Bildung darin eingehen, ist Ausdruck des hohen Stellenwerts, den der Bundesrat der musikalischen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz einräumt. Der Bericht zeigt auf, in welchen Bereichen der Bund heute bereits aktiv ist. Die nicht in Frage zu stellende Bildungshoheit der Kantone belässt dem Bund einen eingeschränkten Handlungsspielraum. Es ist deshalb auch nicht im Ermessen des Bundesrats, die verschiedenen Schulfächer untereinander zu gewichten, wie das Postulat Gysin verlangt. Ebenso wenig liegt es in der Kompetenz des Bundes, bei der Schulausbildung oder der Ausbildung von Schullehrkräften mitzuwirken, wie die Postulate Danioth, Bangerter und Meier-Schatz dies fordern. Die Frage des Postulats Gysin nach der Breiten- und Talent- bzw. Spitzenförderung durch den Bund findet ihre Beantwortung in den vorgeschlagenen Massnahmen. Dort wird aufgezeigt, in welchen Bereichen es bei der Ausarbeitung des Kulturförderungsgesetzes mögliche Bundesaktivitäten zu überprüfen gilt.

Im Zentrum der vorgeschlagenen Massnahmen steht die Stärkung des Zugangs zur Musik. Der Grundstein dafür wird bereits im frühen Alter gelegt. Deshalb ist es für die Zukunft der Schweizer Musikszene von grosser Bedeutung, Kinder und Jugendliche zur Musik hinzuführen und sie für die Musik zu sensibilisieren. Denn diese Zielgruppe umfasst nicht nur die Interpretierenden, sondern auch die Zuhörenden und somit das Publikum von morgen. Aus diesem Grund nimmt der vorliegende Bericht die in den Vorstössen Gysin und Meier-Schatz besonders hervorgehobene Unterstützung jugendlichen Musizierens auf.

Dies gilt einerseits für das vorgesehene Engagement des Bundes im Bereich der Zugangsstärkung. Gleichzeitig trifft es auch für die Nachwuchsförderung zu, die der Bund durch verstärkte Unterstützung an eidgenössische Wettbewerbe zu intensivieren gedenkt. Eine weitere wichtige Massnahme greift das vielfach geäusserte Bedürfnis nach Vernetzung von Informationen auf, wie es auch in den Postulaten Danioth und Bangerter zum Ausdruck

kommt. Mit seiner Unterstützung an ein bestehendes Informationsnetzwerk wäre es dem Bund möglich, zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten und zur Nutzung von Synergien im Angebot der musikalischen Aus- und Weiterbildung beizutragen.

Die Förderung des Zugangs zur Kultur sowie die verstärkte Zusammenarbeit und Zusammenführung von Kompetenzen sind wichtige Anliegen einer bundesstaatlichen Kulturförderpolitik, die insbesondere in die laufenden Arbeiten zum KFG einfließen.

7 Glossar

Bachelor: Erstdiplom im Rahmen der zweistufigen Ausbildung, frühestens nach Erbringen einer Studienleistung von drei Jahren ausgestellt.

Backline: Bezeichnung für Instrumenten-Verstärker auf der Bühne.

Berufsprüfung, eidgenössische: s. Höhere Fachschule.

Berufsschule: s. Sekundarstufe II.

Bologna-Deklaration: Von rund 30 Staaten (darunter der Schweiz) unterzeichnetes Studienreformprogramm mit den Zielen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Studiengänge im Sinne der europaweiten Mobilität (Unterzeichnung 1999).

Club: Regelmässiger Veranstalter von Pop-Rock-Konzerten in Konzerthallen, Diskotheken usw.

Covern: Nachspielen von bereits erschienenen Songs anderer Gruppen und Künstlerinnen und Künstlern.

Ergänzungsfach: Neben dem Schwerpunktfach zweiter, kleinerer frei wählbarer Schwerpunkt (im Kanton Bern ab 11. Schuljahr) der gymnasialen Ausbildung; s. a. Schwerpunktfach.

Fachgruppen-Lehrkraft: In einigen pädagogischen Hochschulen können die künftigen Lehrpersonen ihre Ausbildungsfächer, die sie danach in den Schulen zu unterrichten berechtigt und kompetent sind, selber zu einer Fächergruppe zusammenstellen.

Fachhochschule: bietet eine Berufsausbildung auf nicht universitärer Tertiärstufe in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit, Kunst, Musik und Theater sowie Lehrerbildung an;

Zulassungsbedingung ist in der Regel eine Berufsmaturität oder Maturität.

Fachmittelschule: Seit 2004 Bezeichnung für die Diplommittelschulen.

Fachprüfung, höhere: s. Höhere Fachschule

Gerontagogik: Lehre von der Bildung von Senioren/-innen.

Grundlagenfach: Obligatorisch zu besuchendes Fach der gymnasialen Ausbildung, das bis zur Maturität geführt wird (vgl. auch Schwerpunkt- und Ergänzungsfach).

Höhere Fachschule: bietet gemeinsam mit den Berufs- und höheren Fachprüfungen eine vor allem praxisorientierte Berufsausbildung im nicht universitären Tertiärbereich an, mit tieferen Zulassungsbedingungen als die Fachhochschulen.

Keyboard: Elektronisches Tasteninstrument, auf dem verschiedene Klänge abgerufen werden können.

Konservatorium: Herkömmliche Bezeichnung für die musikalische Berufsausbildungsinstitution, in der Regel verbunden mit der „allgemeinen Abteilung“ der Laienausbildung (Musikschule); s. a. Musikhochschule.

Master: Zweitdiplom im Rahmen der zweistufigen Ausbildung; das Studium auf Masterstufe setzt ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

Maturitätsschule: s. Sekundarstufe II.

Mittelschule: Schule der Sekundarstufe II (z. B. Gymnasium, Fachmittelschule, Berufsmittelschule, Handelsmittelschule), die die Allgemeinbildung in den Vordergrund stellt und in der Regel die Vorbereitung für eine weitere Ausbildung darstellt.

Musikhochschule: Fachhochschule für den Bereich Musik, welche die musikalische Berufsausbildung auf Hochschulstufe anbietet.

Musikschule: Bildungs- und Kulturzentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, das

- Amateurinnen und Amateuren Instrumentalunterricht und Ensemblespiel durch professionell ausgebildete Lehrkräfte anbietet.
- Orff-Ensemble:** Gruppenmusizieren auf Blockflöten, Klanghölzern, Xylophonen, Metallophonen, Glockenspielen und weiteren Perkussionsinstrumenten, initiiert durch den deutschen Komponisten und Musikpädagogen Carl Orff (1895-1982).
- Orientierungsstufe:** Schulabschnitt vom 12./13. bis 15./16. Altersjahr. Die Orientierungsstufe umfasst verschiedene leistungsabhängige Abteilungen: Die progymnasiale Stufe, die Sekundarstufe I, die Realklassen, die Werkklassen. Auch hier bestehen aber von Kanton zu Kanton recht grosse Unterschiede in der Bezeichnung.
- PA:** Public Amplifying. Bezeichnung der Publikum-Beschallungsanlage, etwa bei Musikveranstaltungen mit elektrisch verstärkter Musik.
- Pädagogische Hochschule:** Fachhochschule für den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- Performance:** Szenische Darbietung – im vorliegenden Fall: von Musik -, in der verschiedenste Medien genutzt werden können.
- Populärmusik:** Musik, die sich an die Masse richtet; die Bezeichnung beurteilt nicht die Qualität dieser Musik. Nicht zu verwechseln mit der französischen „musique populaire“ oder der italienischen „musica popolare“.
- Primarstufe:** Bezeichnung für die erste Phase der Volksschule, umfasst in der Regel die ersten 6 Schuljahre (6./7. bis 11./12. Altersjahr).
- Unterstufe:** 1. bis 3. Klasse der Primarstufe.
- Mittelstufe:** 3. bis 5. bzw. 6. Klasse der Primarstufe.
- Promotionsfach:** Für den Abschluss eines Schuljahres oder einer Ausbildung relevantes Fach.
- Quartärstufe:** bezeichnet die Weiterbildung nach Abschluss der Berufsausbildung.
- Sampler:** „Sammelt“ digitale Sounds, die nach Bedarf abgerufen werden.
- Schwerpunktfach:** Das Fach mit der grössten durchgehenden Lektionendotation der gymnasialen Ausbildung, frei wählbar (im Kanton Bern ab 10. Schuljahr). Ausgeschlossen sind erste Sprache (Muttersprache), zweite Sprache, Mathematik, Geistes- und Sozialwissenschaften, die von allen Schülerinnen und Schülern mit der gleichen Dotation besucht werden.
- Sekundarstufe I:** Bezeichnung für die 7-9. Klassen der Volksschule. In den meisten Kantonen ist die Sekundarstufe unterteilt in 2 - 3 Schultypen (z. B. Real-, Sekundar-, Oberschule) mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus (s. a. Orientierungsstufe).
- Sekundarstufe II:** Bezeichnung für den postobligatorischen Bildungsbereich unterteilt in allgemein bildende Schulen (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen) und Berufsschulen.
- Semesterwochenstunde:** Anzahl Lektionen pro Woche während eines Semesters in einem bestimmten Fach.
- Tertiärstufe:** umfasst den gesamten Bildungsbereich der Hochschulen (Universitäten und ETH, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen).
- Traditionelle Musik:** Jede Art von Musik, die nicht bewusst komponiert wurde, sondern „im Volk“ entstand und mündlich tradiert wurde. Dazu gehört insbesondere Musik mit bestimmten Funktionen, so genannte Brauchtumsmusik. Meist handelt es sich um

Volksmusik, doch können auch andere Musikgattungen dazugehören. Im Bereich Pop/Rock und Jazz spricht man oft von „traditionals“.

Volksmusik: s. Traditionelle Musik.

Volksschule: Bezeichnung für den obligatorischen Schulbereich von 9 Schuljahren. In der Regel aufgeteilt in Primar- und Sekundarstufe.

Workshops: Praxiserprobte Vermittlung von Wissen durch Expertinnen und Experten, möglichst unter Einbezug der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

8 Abkürzungsverzeichnis

AMR: Ecole professionnelle de Jazz et de musique improvisée

BAK: Bundesamt für Kultur

BBT: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

BBW: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (seit 1.1.2005 neu: Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF)

BFT-Botschaft: Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007 vom 29. November 2002, BBl. 2003, 2363-2549.

BKZ: Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz

BV: Bundesverfassung

DKSJ: Direktorenkonferenz der schweizerischen Jazzschulen

DORE: Do Research; Projekt für den Kompetenzaufbau von Forschung und Entwicklung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst an den Fachhochschulen

ECT/ECTS: European Credit Transfer System

EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

EPFL: Ecole Polytechnique Fédéral de Lausanne

ESKAS: Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende

ETH: Eidgenössische Technische Hochschule

FORA: Forschungsrat der schweizerischen Musikhochschulen

GDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

GSK-Bereiche: Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst der Fachhochschulen

HF: Höhere Fachschule

KDSK: Konferenz der Direktorinnen und Direktoren Schweizerischer Konservatorien und Musikhochschulen

KFG: Kulturförderungsgesetz

KFH: Konferenz der Fachhochschulen

KMHS: Konferenz Musikhochschulen Schweiz

KTI: Kommission für Technologie und Innovation

MAR: Maturitätsanerkennungsreglement

PH: Pädagogische Hochschule

SBF: Staatssekretariat für Bildung und Forschung (bis 31.12.2004: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft BBW)

SJMV: Schweizer Jugendmusik Verbandes

SMPV: Schweizerischer Musikpädagogischer Verband

SNF: Schweizerischer Nationalfonds

VMS: Verband Musikschulen Schweiz

9 Verzeichnis der Musikexpertinnen und -experten

Wulf Arlt (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Wulf Arlt ist Ordinarius für Musikwissenschaft und geschäftsführender Vorsteher des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Basel.

Ursula Bally-Fahr (Grundlagen zu Kapitel 3.2.6 Vereinigungen und Institutionen)

Ursula Bally-Fahr bildete sich nach einem Klavierstudium in Büro-Administration und Management in Non-Profit-Organisationen aus. Sie war massgebend am Aufbau der Sektion Aargau der Jeunesses Musicales beteiligt. Seit 1988 ist sie Geschäftsführerin des Schweizer Musikrates, seit 1992 gleichzeitig Generalsekretärin des Europäischen Musikrates in Lenzburg. 1993 folgte die Wahl in den Vorstand des Internationalen Musikrates.

Hans Brupbacher (Grundlagen zu Kapitel 3.2.1 Musikalische Erziehung von der Geburt bis zum Kindergarten sowie Kapitel 3.2.5 Musikschulen)

Hans Brupbacher absolvierte nach der Primarlehrerausbildung die Musikstudien an der heutigen Musikhochschule Zürich bei André Jaunet und bei René Le Roy in Paris.

Seit 1971 wirkt er als Musikschulleiter und Musikpädagoge an der Glarner Musikschule. 8 Jahre war er Schulpräsident von Glarus, seit 1996 ist er Präsident des Verbandes Musikschulen Schweiz. Er lebt in Glarus.

Etienne Darbellay (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Etienne Darbellay ist ordentlicher Professor und Direktor des Département de Musicologie der Universität Genf.

Silvia Delorenzi-Schenkel (Grundlagen zu Kapitel 3.2.10 Volksmusik)

Silvia Delorenzi-Schenkel studierte Musikethnologie, Ethnologie und Kunstgeschichte und widmete sich anschliessend der weiteren Erforschung ihres Spezialgebiets (Kindermusik und Musikerziehung). Seit 1990 ist sie als Archivistin und Dokumentalistin für den Bereich Volks- und ethnische Musik in der Schweizerischen Landesphonothek in Lugano verantwortlich. Sie ist Vorstandsmitglied des Schweizer Musikrats und Präsidentin der Gesellschaft für die Volksmusik in der Schweiz. Sie lebt seit 25 Jahren in Biasca/TI.

Daniel Fueter (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.1 Musikhochschulen)

Daniel Fueter studierte Musikwissenschaft und Klavier. Er betätigte sich als Musiklehrer, Liedbegleiter und Komponist. Heute ist er Rektor der Hochschule Musik und Theater Zürich (HMT Zürich) und gleichzeitig Direktor des Departements Musik dieser Hochschule. Zudem ist er Präsident der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS).

Edouard Garo (Grundlagen zu Kapitel 3.2.1 Musikalische Erziehung von der Geburt bis zum Kindergarten)

Nach dem Lizentiat und dem Waadtländischen Lehrpatent für Vokalmusik unterrichtete er Musik am Collège und später am Gymnasium von Nyon sowie Musikdidaktik am Pädagogischen Seminar. Parallel dazu führte er seine Studien zur musikalischen Früherziehung fort und veröffentlichte mehrere Vers- Lieder- und Gesangssammlungen für die Schule (Prim's, Le Jardin des Chansons, La Fête aux Chansons, Voix Libres). Heute ist Edouard Garo, der sich auch als anerkannter Chorleiter und Komponist betätigt, pensioniert und lebt in Nyon.

Anselm Gerhard (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Anselm Gerhard ist ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern.

Stefan Herrenschwand (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.6 Die Ausbildung von Musiklehrerinnen und -lehrern)

Stefan Herrenschwand, Lehrer und Musiker, studierte Chorleitung, Bratsche und Gesang an der Hochschule für Musik und Theater, Erziehungs- und Musikwissenschaft an der Universität Bern. Auf eine langjährige Tätigkeit als Seminarlehrer zurückblickend, arbeitet er heute als Musikdozent in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Neuen Mittelschule Bern (NMS) und als Lehrer am Gymnasium Muristalden. Er lebt in Spiegel bei Bern.

Higi Heiling (Grundlagen zu Kapitel 3.2.11 Pop/Rock)

Higi Heiling ist Gymnasiallehrer und Musiker (Ocean, Peter Sue & Marc u. a.), Journalist und Buchautor (Muesch nid pressiere, Noten und Notizen zum Berner Mundartrock, Zytglogge 1992), Inhaber des Label/Verlages BlackCAT (Züri West 1985 – 1992, u. a.) und Veranstalter (Berner Songtage 1993-98, LEBE-Schülerband-Festival).

Hans-Joachim Hinrichsen (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Hans-Joachim Hinrichsen ist ordentlicher Professor und stellvertretender Vorsteher des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich.

Cristina Hospenthal (Grundlagen zu Kapitel 3.2.9 Quartärstufe/Erwachsenenbildung)

Cristina Hospenthal studierte Klavier, Musikwissenschaft, Allgemeine Geschichte und Publizistik. Nach langjähriger Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin sowie als Rezensentin der NZZ ist sie seit 1998 Chefredaktorin der neu gegründeten Schweizer Musikzeitung. Sie lebt in Zürich.

Laurenz Lütteken (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Laurenz Lütteken ist ordentlicher Professor und Vorsteher des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich.

Christoph Marti (Grundlagen zu Kapitel 3.2.3.1 Maturitätsschule)

Christoph Marti wurde in Bern zum Musiklehrer an höheren Mittelschulen ausgebildet (Konservatorium für Musik/Universität). Seit 25 Jahren arbeitet er am Gymnasium Bern-Neufeld. Er wohnt in Bern.

Bruno Marty (Grundlagen zu Kapitel 3.2.11 Pop/Rock)

Bruno Marty ist Architekt und Musiker (Schlagzeug). Er war Inhaber des Tonstudios Jester Records (1996 – 2002) und ist heute Inhaber der Agentur „bpm management“ (Management & Booking), Vorstand der Schweizerischen Interpreten-Gesellschaft (SIG), Präsident von «idée suisse – wir wollen taten hören» und Geschäftsleiter von Action Swiss Music.

Hans Peter Müller (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.6 Die Ausbildung von Musiklehrerinnen und -lehrern)

Hans Peter Müller studierte Psychologie, Pädagogik und Psychopathologie an der Universität Bern. 1974 Promotion zum Dr. phil. Er arbeitete zuerst als wissenschaftlicher Assistent für Klinische Psychologie an der Universität Bern und war anschliessend während 14 Jahren Direktor des Lehrerseminars Marzili in Bern. Seit 2000 ist er Direktor des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1, Kanton und Universität Bern.

Bruno Schaller (Grundlagen zu Kapitel 3.2.2 Musikunterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit)

Bruno Schaller unterrichtete als Primarlehrer, studierte nach fünfjähriger Unterrichtspraxis Schulmusik und arbeitet heute in Teilzeit als Schulmusiker auf der Orientierungsstufe und als Kulturverantwortlicher der deutschsprachigen Kindergärten und Primarschulen der Stadt Freiburg. Er lebt in Alterswil.

Regina Senften (Grundlagen zu Kapitel 3.2.8 jugend+musik)

Regina Senften studierte Musikwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Immaterialgüterrecht. Sie betätigte sich als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Bibliotheken, Archiven und Kulturinstituten sowie als Musiklehrerin. Heute arbeitet sie für den Schweizer Musikrat, ist Geschäftsführerin von *jugend+musik* und schreibt an ihrer Dissertation.

Ernst Waldemar Weber (Grundlagen zu Kapitel 3.2.1 Musikalische Erziehung von der Geburt bis zum Kindergarten)

Ernst Waldemar Weber, *1922, war bernischer Primarlehrer und Sekundarlehrer phil II und erwarb 1972/73 Lehr- und Konzertdiplom als Sänger. 1988 bis 1991 war er Koordinator „seines“ Nationalfonds-Projekts *Bessere Bildung mit mehr Musik* mit 50 Versuchsklassen. Heute betätigt sich Weber noch als Stimmbildner, kümmert sich um den durch ihn initiierten Verein Eltern-Kind-Singen und hält Vorträge im In- und Ausland. Seine wichtigsten Publikationen: Schafft die Hauptfächer ab! 1991; Musik macht Schule, 1993; Die vergessene Intelligenz, 1998; Pisa und was nun? 2002.

Luca Zoppelli (Grundlagen zu Kapitel 3.2.4.7 Universitäre Musikwissenschaft)

Luca Zoppelli ist ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für Musikwissenschaft/Institut de Musicologie der Universität Freiburg.

10 Projektgruppe

Die Projektleitung hatte Dr. Andrea F. G. Raschèr, Leiter der Abteilung Recht und Internationales des BAK, inne. Am Projekt mitgearbeitet haben die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Matthias Müller, Dr. Stefan Koslowski, Sandra Schmid, Alexander Weber und Janine Wicki.